Anforderungen

an

Bayerns Landtag im Jahre $18\frac{27}{28}$

und

unpartheyische wissenschaftliche

Beurtheilung seiner Verhandlungen

von

Dr. Wilh. Jos. Behr.

Zweytes Bändchen.

Würzburg.
Bey Carl Strecker.
1828.

Vor uns liegt nunmehr der Abdruck der Thron-Rede sowohl, mit welcher der Landtag feyerlich eröffnet worden, als auch jener der Adressen, womit die beyden Kammern nach hergebrachter Sitte jene Rede erwiederten.

In der Thron-Rede sind, nach einem dankerfüllten, das Herz des Königlichen Sohnes ehrenden, Hinblicke auf das große Verdienst des Königlichen Vaters, dem Bayern seine Verfassung schuldet, mit würdevoller Präzision die Hauptmomente bezeichnet, die den gegenwärtigen Landtag beschäftigen sollen, dem der Monarch, mit hohem Vertrauen auf seine Einsicht, auf seinen Willen, auf seine Freyheit von jeder Selbstsucht — Bayerns Wohl als das alleinige Ziel gemeinsamen Wirkens setzt.

Vorschritte zur Vollendung des Verfassungswerkes selbst, das Schaffen von Land-Räthen, Vereinfachung der Justiz und Administration, ein neues Strafgesetzbuch, eine neue, auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründete, Gerichts-Ordnung, neue, den Verkehr und die Landwirthschaft erleichternde, den Gewerben neue Quellen öffnende, Zoll- und Kulturgesetze, endlich Steuergesetze, welche die Abgaben angemessener vertheilen, — dieß die Lichtpunkte, die dem harrenden Vaterlande in Aussicht gestellt sind, bey deren Anblick das Herz jedes gutgesinnten Bayern von froher Hoffnung schwellen muß, für des-

sen gesetzliche Freyheit, Recht und Religion Sein Monarch selbst Sich ihm verbürgte.

Welcher Freund des Vaterlandes fände nicht in jenen Momenten alle seine gerechten und billigen Wünsche aufgefaßt? welche würdigere und schönere Aufgabe hätte irgend diesem Landtage können gezeichnet werden? —

Mit dem, nur etwas allzu ängstlich dem Gange der Thron-Rede sich anschmiegenden, Ausdrucke geziemender Dankbarkeit und Ehrfurcht nahm, in Ihrer Adresse, die Kammer der Abgeordneten diese Zeichnung ihres Wirkens hin, dessen Zweckmäßig- und Nothwendigkeit erkennend, lenkte die Aufmerksamkeit des Monarchen auf das höchst dringende Bedürfniß einer Erleichterung des Volks, und sprach in der That aus dem Herzen jedes Bayern, als eine, vom besten Willen für das allgemeine Wohl beseelte, stets wahrhafte, treue und feste Versammlung immerdar sich beweisen zu wollen.

Seegen und Gedeihen dem redlichen Wirken einer solchen Versammlung zum allgemeinen Wohle!

Zwar war es gewiß nicht in dem Willen der Kammer der Reichsräthe gelegen, durch ihre Adresse die, durch die Verheißungen der Thron-Rede angeregte, allgemeine Freude des Volks zu trüben; aber, leider! ist diese durch jene dennoch in der That wirklich getrübt: denn die gleich im ersten Akte ihrer Existenz (1819) so laut verkündete Absicht des Dämmens, wenn auch jetzt ziemlich verschleyert, leuchtet doch zu deutlich hervor, als daß sie irgend zu verkennen wäre, aus dem gänzlichen Stillschweigen über manche Punkte der Thron-Rede sowohl, als aus der Art der Erwiederung mancher ande-

rer; und da dießmal doch auch nicht die mindeste Spur eines Anwogens des Volks durch seine Stellvertreter zu erfinden war, so könnte leicht das Mißtrauen jenen, wie es scheint, noch immer regen Trieb des Dämmens nur gegen die vorangedeuteten Vorschritte einer andern Seite gerichtet erkennen, wenn nicht der Standpunkt dieser Männer, und die oft behauptete Eigenschaft derselben, als einer Stütze des Throns, die Annahme einer solchen Richtung absolut verböte, da das zweckgemäße Regieren des Staats das wesentlichste Attribut des Thrones ausmacht.

Nicht ganz unerwartet zwar kam uns der wortreiche Erguß des Schmerzens über einen, in mancher Beziehung allerdings unermeßlichen, Verlust: ob aber diese Adresse die rechte Stelle war, in solcher Art sich Luft zu machen, und ob nicht dem die Erwägung: was denn eigentlich in der einstigen Geschichte Maximilian Josephs die Licht-Seite mindern könne? eine billige Grenze hätte setzen sollen? dürfte immerhin die Frage bleiben.

Daß das Gebäude unserer Staatsverfassung des Fort- und Ausbauens dringend bedürfe, welcher Unbefangene, der die wahre Aufgabe der Verfassung eines Staats wirklich kennt, vermögte dieß zu leugnen? Der König verspricht in seiner Thron-Rede, Hand daran zu legen; aber kein beyfälliges Wort kömmt in dieser Adresse Ihm entgegen, vielmehr die nicht zu mißkennende Vorandeutung, an dem stehenden Gebäude, (also vielleicht mit allen seinen Lücken und Mängeln?) steif und fest zu halten: und warum? — Die Antwort glaubten Manche im Geiste des Ganzen dieser Adresse ungefähr in der Art zu lesen: — die Rechte, worüber auf dem unbegrenzten

Felde politischer Theorien die mannichfaltigsten Ansichten entstanden sind, (warum denn nicht lieber auch hier offen und gerade herausgesagt? unsere Vorrechte) haben in jenem Gebäude ein allzusicheres Obdach gefunden, als daß wir demselben entsagen, oder auch nur die mindeste Verrückung daran erdulden mögten: ob und wie die Rechte Anderer mit den unsrigen bestehen können? ob bey dem vorhandenen Uebergewichte irgend ein Gleichgewicht des Freyheitsgebrauchs, somit ein Recht überhaupt nur irgend möglich sey? das ist nicht unsere Sorge: an dem Gegebenen halten wir, und würden jede Auslegung darüber, die uns zwangvoll scheint, zurückweisen; wir sind einmal im Besitze, und — freylich — beati possidentes!

Zwar könnte man diese Sprache, läge sie auch wirklich vor, in so fern mit Billigkeit nicht verargen, als es in der Natur des Menschen liegt, fest an dem zu halten, worin er sein Glück zu finden glaubt, und unsere Verfassung, wie sie ist, schirmt die Gegenstände der Wünsche dieser Herren mehr, als irgend etwas sonst.

Allein neben diesen paar Tausend ehrwürdigen Personen wollen und sollen, wie es in die Augen fällt, zugleich mehr als drey Millionen guter Menschen unter demselben Obdach eben so sicher als friedlich mit ihnen zusammenwohnen; und wenn nun Letztere nachweisen können, daß sie gegen Regen, Sturm und Hagel, gegen Unfälle aller Art durch jenes Obdach nicht gesichert seyen, kann es mit Billigkeit ihnen — wenn sie die Ausfüllung der gewaltigen Lücken jenes Obdachs, eine auch sie schirmende Einrichtung jenes Gebäudes dringend wünschen, — kann es mit Billigkeit dem Monarchen verdacht werden, wenn Er, seiner Pflicht bewußt, das Haus für alle seine

Bewohner in verhältnißmäßiger Gleichheit schirmend herstellen, das lücken- und mangelhafte Gebäude vollenden will? — ich glaube nicht, und nähre die volle Ueberzeugung, daß dieses Gefühl der Billigkeit, wenn auch in einem Momente unterdrückt, längst wieder bey der Mehrheit dieser Herren in seine Rechte eingetreten sey.

Mir fällt bey'm Anblicke solcher Ereignisse immer das bekannte, lehrreiche Gedicht „Unten und oben" unwillkührlich bey. Der Jagdlärm unten störte oben den Philosophus so lange, bis dieser, nothgedrungen, um sich zu helfen, des ersteren Jagdrevier zum Teiche machte, und ihn zu ersäufen drohte: und was hat Beyde gerettet? — Die Ueberzeugung, daß Jeder sich in die Bedingungen der Erreichung der rechtlichen Zwecke des Andern fügen, daß sie sich gegenseitig vertragen müßten.

So — muß es wohl auch hier noch kommen, soll der Eine diese, der Andere jene Zwecke verfolgen können nach freyer Wahl, ohne daß der Eine den Andern unterdrücke und verderbe, oder nur auf Kosten des Andern gesichert wohne. Menschen! seyd doch verträgliche Bewohner dieses einen Hauses, wie die einfache Vernunft es will, und trotz alles Sträubens am Ende dennoch es erzwingt: und wäre es nicht besser, ihren Geboten sich — frey zu fügen?!

Von den Land-Räthen, die für Sie und uns so wohlthätig wirken könnten, deren Mangel der König selbst für sehr nachtheilig hält, gänzliche Stille in dieser Adresse. Eben so ist die Vereinfachung aller Arten von Verwaltungsgeschäften, die Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Stillschweigen übergan-

gen, und nur versprochen, der Prüfung der verkündeten zahlreichen (wir haben davon nichts gelesen) und tiefdringenden Gesetz-Vorschläge mit unausgesetzter Anstrengung obzuliegen, und — gleich weit entfernt von alten und neuen Vorurtheilen — mit Unbefangenheit nur nach dem Wahren und Guten streben zu wollen.

Bey der Erwägung, was im wahrscheinlichen Sinne der Mehrheit dieser Herren als altes und neues Vorurtheil gelten möge, worüber nicht leicht Jemand mehr im Zweifel seyn kann, einer, und, anderer Seits, zu Wem allein in dieser Adresse sie gesprochen haben, glaubte Mancher sich wundern zu müssen über die Art und Weise, in der sie hier ihre Absicht an den Tag zu legen für räthlich fanden; abgesehen jedoch von den gewählten Ausdrücken, war diese Offenheit, wie mir scheint, dieser Herren selbst und der Regierung ungleich würdiger, als ein Halten hinter dem Berge; denn nun konnte doch die letztere sogleich wissen, wie sie daran sey mit jenen Herren, und danach ihre Maßnahmen treffen, von denen in der Folge vielleicht noch die Rede kommen wird. — Indessen steigert sich die Neugierde, wie sie ihr Versprechen „mit Unbefangenheit nur nach dem Wahren und Guten zu streben" zu lösen wissen werden?

Mit verdoppelter Aufmerksamkeit werden wir dem Gange dieses Strebens, so weit es sichtbar seyn wird, folgen, und mit Bestimmtheit herausheben, was diese Kammer als das ihr Wahre und Gute erstreben wird.

Die Zusicherungen in Ansehung des Finanzwesens wurden auch von ihr mit lebhaftem Dankgefühle entgegengenommen, und daraus Beruhigung für die Gegen-

wart, Hoffnungen für die Zukunft geschöpft. Mit Recht aber fragt der Bürger in den vielen Städten, warum denn hiebey gerade nur des bedrängten Landmanns, seiner aber gar nicht Erwähnung geschehen? als ob er des Landtags Fürsorge weniger bedürftig, weniger würdig sey? — obgleich das unmittelbar folgende Gemälde der in ihrem Keime angegriffenen National-Industrie, welcher ein neuer Aufschwung gewünscht wird, das Anerkenntniß jenes Bedürfnisses zu enthalten scheint.

Doch! da Sie die Versicherung ausgesprochen, „die huldreichen Aeußerungen der Thron-Rede haben alle Klassen der Gesellschaft durchdrungen" so überlassen wir uns gerne dem Vertrauen, daß auch Sie, welche, nach dem Oberhaupte des Staats, die erste Klasse dieser Gesellschaft bildet, in gleicher Art durchdrungen, daher entfernt von jeder Selbstsucht, nur Bayerns Wohl durch die That erstreben werde, und wünschen demnach von Herzen auch

Seegen und Gedeihen dem redlichen Wirken dieser hohen Kammer zum allgemeinen Wohle! — *)

---

*) „Adressen der Kammern" lese ich eben in der Gegenäußerung auf eine mir fremde Kritik der Adresse der Kammer der Reichsräthe in der allgemeinen Zeitung, „gehören zum moralischen Eigenthum des Volks, aus dessen Mitte sie hervorgehen:" und, setze ich hinzu, sind eben darum ein Gegenstand der Beurtheilung des Volks, dessen vernünftigen Gesammtwillen ich hier auszusprechen mir vorgesetzt habe, und auf die man sich gefaßt halten durfte: ich frage aber: Ob es wohl irgend einen, durch besonderes Standes-Interesse nicht betheiligten, Bayern gegeben habe möge, dem nicht bey dem ersten Anblicke jener Adresse den hier aufgestellten ganz ähnliche Bemerkungen sich aufgedrungen hätten?

Das erste Geschäft der eröffneten Kammer der Abgeordneten nach Entwerfung der Adresse war, nachdem die Wahl der Präsidenten zum Theil mit einer, wie es scheint, durch alle vorausgegangenen Erfahrungen nicht zu ermüdenden, Beharrlichkeit früher bereits abgethan war, die Wahl der verfassungsmäßigen Ausschüsse: unverkennbar ein sehr wesentliches Geschäft, durch dessen Ausgang zu einem vorzüglichen Theile der Gang und Geist der künftigen Verhandlungen der Kammer bedingt ist, die dadurch, je nach dem Resultate der Wahlen, wesentlich gefördert oder gehindert werden können: denn durch die Vorarbeiten der Ausschüsse sollen die übrigen Glieder der Versammlung in den Stand gesetzt werden, allenthalben klar zu sehen, worauf es eigentlich ankomme? und dann ein richtiges Urtheil über die vorgelegten Gegenstände zu fällen.

Von besonderer Wichtigkeit waren dießmal die Wah-

Dem Verfasser jener Gegenäußerung mögen diese Bemerkungen kaum behagen; allein — strenge, partheylose Gerechtigkeit ist mir Gesetz, und Wem diese bisherige Arbeit die Ueberzeugung davon nicht abgenöthigt hätte, mit dem könnte ich nichts weiter zu schaffen haben. — Uebrigens bilden Vor-Rechte ein plus des Rechts von der einen Seite, welches ein minus des Rechts auf der andern zur unumgänglichen Folge hat, und wer glauben könnte, daß der Kampf sich endigen werde, bevor dieses plus und minus sich ausgeglichen haben, dem wäre die Einsicht in das ewige Gesetz der Natur zur Zeit noch nicht erschlossen. Jener Kampf ist also eine ganz natürliche Erscheinung, über die sich, wer Natur und Menschen kennt, niemals wundert. Wird nur der Kampf mit offenen, kampfgerechten Waffen, also mit tüchtigen, überzeugenden Gründen geführt; dann ist alles gut; der große Lenker wird schon den rechten Ausschlag geben.

len des ersten (Gesetzgebungs-) und des zweyten (Steuer-) Ausschusses, weil in der Thron-Rede eine neue Gerichtsordnung, ein neues Strafgesetzbuch, neue, die Abgaben gleichmäßiger vertheilende, Steuergesetze u. dgl. als Gegenstände jener Vorarbeiten deutlich vorher bezeichnet waren, sonach eine wahre, innere Urtheils-Kompetenz über Gesetzgebungen jener Art, und eine innige Bekanntschaft mit der Natur und den erforderlichen Charakteren eines gerechten Steuer-Systems von selbst sich als Bedingungen der Wahlfähigkeit hiezu darstellen mußten.

Nun wollen wir zwar hoffen, daß jene Wahl, einzig von der Rücksicht auf diese Bedingungen geleitet, nur solche Männer für jene Ausschüsse in Anspruch genommen habe, deren Kräfte jenen hochwichtigen Aufgaben vollkommen gewachsen seyn mögen; allein einige öffentliche Beurkundung dieses Gewachsenseyns liegt höchstens nur von dem einen und dem andern dieser Männer vor, und man wird uns den Zweifel nicht verargen, ob die Geschäfte dieses oder jenes ganz heterogenen Berufs, auch die eines ununterbrochenen Akten-Extrahirens und Referirens, oder einer viel in Anspruch genommenen Bürgermeisterey Muse und Veranlassung gegeben haben können, im Gebiethe der Civil- und Strafgesetzgebung sich so vollkommen zu bewandern, um als kompetente und vertrauenswürdige Richter darin aufzutreten, oder ob z. B. die, das ganze Leben eines Menschen mehr als ausfüllende, Direktion eines Stadtgerichts nicht allzuweit außer dem Gesichtskreise der Steuergesetzgebung liege, um deren Lücken oder Mängel mit dem nöthigen Scharfblicke erfassen, sie gehörig ausfüllen oder verbessern zu können? u. s. w.

Aehnliche Zweifel ließen sich wohl auch in Ansehung der Wahlen für die übrigen Ausschüsse andeuten; allein sie könnten, da der Sache für die Gegenwart nicht zu steuern ist, höchstens dazu dienen, einen höheren Grad der Aufmerksamkeit für die Zukunft auf die Wichtigkeit dieser Wahlen anzuregen, zu welchem Ende auch allein jene für nothwendig und zugleich für genügend erachtet wurden: und möge man doch ja nicht glauben, daß hiebey auch nur die mindeste Persönlichkeit obgewaltet habe; denn ich denke mir, daß gerade auf diesem Standpunkte der redliche Mann am meisten dadurch sich bewährt, daß er — während er sich zu allen den Geschäften erbietet, bey welchen er seiner Natur und seinen Kenntnissen nach wesentliche Dienste zu leisten vermag — mit Offenheit sich selbst erklärend, solche Geschäfte von sich ablehnt, denen er nicht gewachsen ist, und seiner Natur nach nicht gewachsen seyn kann. Diese Offenheit wird ihm weit mehr Ehre bringen, als ein sich Hingeben an einen Wirkungskreis, in dem er vielleicht nur ein Hinderniß des Guten, im glücklichsten Falle eine bloße Nulle bildet. Die Folgen davon auf diesem Standpunkte sind allzuwichtig.

Möge die befriedigendste Gediegenheit der Arbeiten aller Ausschüsse, wie sie allein und am besten es vermag, meine Zweifel beschwichtigen, und ich werde der Erste seyn, der dann den Ungrund seiner Zweifel einbekennt.

Das nächste Geschäft der Kammer, nach Beendigung des Wahlgeschäfts, war, wie recht und billig, die Prüfung der eingekommenen Urlaubsgesuche, so wie der erhobenen Beanstandungen des rechtlichen Daseyns einiger Personen in ihrer Mitte.

Je mehr sich ereignet, was die Lust zum Eintreten allmählig untergraben könnte, desto nöthiger mogte Strenge in Bewilligung jener Gesuche seyn, und da das Recht, zu erkennen, Wem die Standschaft in ihrer Mitte wirklich gebühre, oder nicht? ganz unstreitig nur der Kammer selbst und allein zustehen kann, so hat sie mit gutem Grunde die bekannten Schritte ihres Präsidenten, jenes Erkenntniß ihr aus den Händen zu winden, zurückgewiesen; nur war es kaum erfreulich, zu sehen, zu welchen Umwegen und indirekten Mitteln zu diesem Zwecke sie sich nöthigen ließ, statt den direkten Gebrauch jenes ihres Rechts mit Kraft und Würde durchzusetzen.

Der erste erhebliche Anstand betraf das Daseyn des Freyherrn v. Aretin: wie auch immer die Kammer diesen Anstand entschieden haben mag, so bleibt dennoch ausgemacht, daß — da das Gesetz die Wahlfähigkeit unter andern durch den, schon während vorausgegangener dreyer Jahre innegehabten, freyen Besitz und Genuß eigenen Vermögens bedingt, demnach, wenn auch jetzt der Beanstandete die vollzogene Cessions-Urkunde seiner Frau, und die wirkliche Consens-Urkunde des Lehenherrn beygebracht hätte, hiedurch seine Wahlfähigkeit zur Zeit der wirklich vorgenommenen Wahl dennoch keineswegs hätte hergestellt seyn können — die Wahl des Freyherrn von Aretin selbst so lange als ungültig, daher auch sein Daseyn in der Kammer so lange als unstatthaft zu beanstanden war, als er nicht den Beweis geführt hatte, daß er bereits drey Jahre lang vor der hier in Frage stehenden Wahl den freyen durch Consens-Urkunde bestättigten Besitz und Genuß des erforderlichen eigenthümlichen Vermögens gehabt habe.

Um annehmen zu können, daß die Kammer mit Recht über diesen Anstand hinweggegangen sey, müssen wir voraussetzen, daß dieser Beweis ihr wirklich vorgelegen sey. —

Die nächste Beanstandung betraf das rechtliche Daseyn des als Ersatzmann des Verfassers von der Regierung einberufenen Hrn. Kiliani.

Da zu dieser Beanstandung die Reklamation meines Rechts, als des von den Städten des Unter-Main-Kreises ordnungsmäßig Erwählten, die Veranlassung gab, so erwarten vielleicht Viele, daß ich diese Gelegenheit benützen würde, um alles das zu Tag zü fördern, was sich über die Meynung des Präsidenten, jene Reklamation der Kammer selbst zu entrücken, und durch den 6ten Ausschuß abthun zu lassen, so wie über die Oberfläche und den Gehalt der von der Kammer über diese Reklamation geführten Debatten mit Fug und Recht erörtern ließe: auch könnte es mir in der That nicht sonderliche Mühe kosten, mit völliger Widerlegung der hingeworfenen leichten Gründe, die Unrichtigkeit des von der ganzen Kammer — mit Ausnahme einer einzigen Stimme nur — in dieser Sache gefaßten Beschlusses vollständig zu beweisen *).

Allein mein gegenwärtiger Standpunkt — nicht der meiner persönlichen, sondern nur der, der öffentlichen Angelegenheit des Volks — ist mir zu heilig, um ihn zu Privatzwecken zu benützen, und, stets dessen eingedenk, finde ich mich verpflichtet, mich blos auf diejeni-

*) Sollte jedoch jener Beweis gewünscht werden, so steht er ungesäumt zu Diensten.

gen Bemerkungen zu beschränken, die der vernünftige Gesammtwille des Volks hier ausgesprochen zu sehen wünschen muß.

Es handelte sich hier, keineswegs von dem Rechte meiner Person allein, sondern von der großen Frage, zu deren Erörterung die Veranlassung zu geben, meine Reklamation hauptsächlich nur beabsichtigte, von der Frage nämlich:

„Ob die Gesammtheit, künftig etwa zu Abgeordneten erwählt werdender, Gemeindebeamten, nach §. 44 Litt. c. des X. konstitutionellen Edikts, welchen die Regiernng selbst in zweyfacher, sich geradezu entgegengesetzter, Art bereits erklärt hatte, um von ihrem durch die Wahl wohl erworbenen Rechte Gebrauch machen zu können, von königlicher Bewilligung dazu abhängig sey, oder nicht?"

Da — nachdem in Ansehung aller gewählten Staats-, Hof- und Militair-Beamten, und aller Pensionisten dieser Klassen diese Abhängigkeit ohnedies besteht — im Falle der Bejahung auch jener Frage die Zusammensetzung jeder Kammer zu ihrem bey weitem größten Theile von der königlichen Auswahl abhängen würde, somit das Volk im höchsten Grade bey jener Frage interessirt seyn muß, indem durch deren Bejahung sein Wahlrecht den größten Theil seiner Freyheit und Wirksamkeit verliert, so konnte wohl keinem Vernünftigen auch nur der leiseste Zweifel darüber einfallen, daß nicht die ganze Kammer die ihr dargebotene Gelegenheit mit vollen Händen ergreifen würde, um eine verfassungsmäßige Interpretation der angeführten Gesetzes-Stelle einzuleiten, und alle Kraft aufzubieten, um für die Frey-

heit und Wirksamkeit der Wahlen zu retten, was zu retten war.

Und es wäre gewiß, hätte man nur gewollt, Alles zu retten gewesen: denn, da der wahre Sinn eines Gesetzes nicht nach dem, was man später hineinlegen wollte, oder was die Minister und die Abgeordneten darin suchen und finden zu sollen glaubten, sondern nach der Absicht seines Urhebers nur zu bemessen ist, der Urheber unserer Verfassung aber dadurch, daß er zu den zwey ersten Ständeversammlungen alle Gemeinde-Beamten ohne vorgängige Einholung seiner Bewilligung zugelassen, auf die unzweydeutigste Weise erklärt hatte, daß er unter denjenigen, deren Eintritt in die Kammer er an seine Bewilligung gebunden, die Gemeinde-Beamten nicht befaßt habe, so mußte es ein Leichtes seyn, die Anerkennung der Unabhängigkeit zu Abgeordneten erwählter Gemeinde-Beamten von königlicher Bewilligung nach dem Gesetze bey gesunden Köpfen zu erzwingen, und zwar um so mehr, da die im Jahre 1825 von dem Ministerium ohne Zustimmung des Landtags, also einseitig ausgesprochene Interpretation von der Kammer gar nicht beachtet, vielweniger anerkannt werden durfte.

Indessen was geschah?

Außer dem Abgeordneten Ziegler — der sich, um nur meiner Reklamation, gegen die Ansicht des Präsidenten, Eingang in die Kammer selbst zu verschaffen, genöthigt gesehen, meine Reklamation zu der seinigen zu machen — erhob der Abgeordnete Geier allein während der Debatten den Anstand:

„Ob bey den Zweifeln, welche über die richtige Auslegung des §. 44 Litt. c. Tit. I des X. Edikts mit

Grunde erhoben werden könnten, und die um so erheblicher seyen, da die Regierung selbst in dieser Beziehung einander widersprechende Entschließungen erlassen habe, eine Entscheidung über das beanstandete Recht gefaßt werden könne, oder ob nicht vielmehr deßhalb erst eine authentische Erklärung der zweifelhaften Gesetzes-Stelle eingeleitet und bewirkt werden müsse?"

Unter den 105 Mitgliedern der Kammer waren, so viel mir bekannt, nur fünf, die sich nicht abhalten ließen, diesem so vernünftigen und gerechten Antrage als beystimmend sich zu äußern; aber der erste Präsident erklärte:

„auf eine Fragstellung wegen einer authentischen Interpretation des Gesetzes sich nicht einlassen zu können: werde der Antrag besonders, und zwar schriftlich gestellt werden, so werde er ihn nach den Bestimmungen des Reglements behandeln; vor der Hand aber müsse sogleich über das beanstandete Recht entschieden werden."

Diese Aeußerung des Präsidenten trug sichtbar die Erklärung in sich: der Reklamant muß vorläufig und sogleich gerichtet werden: hintenher können wir immerhin die nöthigen Schritte thun, um den wahren wirklichen Sinn des Gesetzes aufzufinden und festzustellen, nach welchem er gerichtet werden müßte. —

Ob das Volk sich mehr zu wundern habe über die Möglichkeit einer solchen Aeußerung, im Jahre 1827, auf diesem Standpunkte, oder über die Möglichkeit, daß die Kammer, dabey sich beruhigend, sofort zur Abstimmung übergieng? — das weiß ich nicht: genug! sie

faßte unmittelbar einen die Reklamation abweisenden Beschluß, zu welchem nicht etwa nur die in der Kammer anwesenden mehreren Gemeinde-Beamten selbst, unbekümmert um das voraus angedeutete höchste Interesse des Volks in ihrem Stande, wie man glauben muß, sondern sogar auch diejenigen, welche voraus die Nothwendigkeit der vorläufigen Bewirkung einer authentischen Interpretation der einschlagenden Stelle des Gesetzes selbst behauptet hatten, ihr beyfälliges Ja abgaben, und nur ein Einziger — Hör es, Volk der Bayern! ein Einziger, Adalbert Ziegler ist der Name dieses Wackeren — hielt in diesem Momente fest an dem wichtigen Interesse der freyen Wirksamkeit deiner Wahlen, und sprach sein ehrwürdig-muthvolles — Nein!

Ob nicht den höchst betheiligten Hrn. Kiliani, nachdem er seine Vertheidigungs-Gründe vorgebracht, von jeder weiteren Theilnahme an den Debatten, und insbesondere von dem sehr bemerkbaren Drängen zum Beschlusse, nachdem ihn — sein eigenes Zartgefühl nicht abgemahnt, die Verfügung des Präsidenten hätte abhalten müssen? überlasse ich der Beurtheilung Anderer.

Daß von solchen Männern diese offene Gelegenheit hätte benützt werden wollen, um über den Gebrauch des, in solcher Ausdehnung durch sie anerkannten, Bewilligungs-Rechts für die Gewählten ein gediegenes Wort zu seiner Zeit zu sprechen, konnte nach jenen Vorgängen freylich Niemand erwarten. —

Daß die, ihrem Grunde nach mit den eben abgefertigten ganz ähnlichen, Beanstandungen der Ersatzmänner von Schoppmann, Köster ꝛc. in gleicher Art beseitigt wurden; versteht sich ganz von selbst.

Die nächstfolgende Beanstandung betraf das Daseyn eines (doppelten) Ministers, in der Eigenschaft eines Abgeordneten.

Das Gesetz giebt hierüber keine bestimmte Auskunft; denn eine Stelle sagt nur: daß die Minister den Sitzungen der Kammer beywohnen können, auch wenn sie nicht deren Mitglieder sind: eine andere Stelle hingegen verfügt: daß die Minister vor jeder Abstimmung den Sitzungs-Saal zu verlassen haben. Diese Verfügung überwiegt unverkennbar die vorhergehende, da die eigentliche Wirksamkeit eines Abgeordneten in seiner definitiven Abstimmung beruht; und da das Gesetz selbst das Gefährdetseyn der Stimmfreyheit durch die Gegenwart der Minister, solches mit jener Verfügung unumwunden anerkennend, abgehalten wissen will, da der Minister vom Abgeordneten in derselben Person nun einmal nicht zu trennen ist, sonach das Gesetz selbst dieser Person eine Grenze steckt, die folgeweis (implicite) sie verhindert, an der Hauptfunktion eines Abgeordneten Theil zu nehmen, weil nach dem Gesetze Minister der Abstimmung nicht beywohnen dürfen; so würde, wie mir scheint, jede andere Kammer mit aller Kraft diesen Punkt festgehalten haben, in der Erwägung, daß in einer Kammer, die jetzt, und ohne Zweifel auch in der Zukunft, so viele Glieder in sich faßt, die ihr Wohl und Wehe in hundertfachen Rücksichten von den Ministern abhängig glauben müssen, das Daseyn eines Ministers oder mehrerer, unausbleiblich und vielleicht selbst gegen den Willen der letzteren, einen die Freyheit des Stimmgebens hemmenden Einfluß üben müsse *), eine, in der Freyheit ihres Stimm-

*) Vorausgesetzt, daß hier eine Stellvertretung des Volks

gebens gelähmte Kammer aber unmöglich auf öffentliches Zutrauen rechnen könne.

Allein was geschah?

Nur zwey Stimmen — Pollmann und Endres sind die Namen dieser Ehrwürdigen! — wollen diesen Zwang von dem Stimmgeben abgewehrt wissen; und nachdem ein Abgeordneter behauptet, (Hört, Bayern, hört!) der Kammer werde durch des Ministers Daseyn Ehre angethan, ein dritter sogar geäußert: „die Kammer müsse ignoriren, daß er Minister sey, und auf sein Bleiben dringen," fiel der Beschluß mit 104 Stimmen gegen 2 gegen den erhobenen Anstand, somit die Eigenschaft eines Ministers mit der eines Abgeordneten als vereinbar erklärend aus.

Solch ein Benehmen, welches dem Verbluten — erst der Wirksamkeit vieler Wahlen, und nun auch der Freyheit des Stimmgebens zu steuern, auch nicht einmal versuchte — richtet sich durch sich selbst, und mit Wehmuth fragt der Freund des Vaterlandes: ob dieß noch dieselbe Versammlung sey, deren am Ende ihrer

---

bestehe, müßte man mit dem wahren Wesen und der Aufgabe einer solchen ganz unbekannt seyn, um sich nicht im hohen Maße zu verwundern, wie es einem Minister auch nur möglich sey, in Mitte der Stellvertretung einen Platz, als Abgeordneter, zu behaupten, und der Regierung, ein solches Behaupten zu dulden? — Wohl kenne ich die Beyspiele Frankreichs, Englands und anderer Staaten; aber solche Anomalien anderer Staaten bilden einen seichten Grund, unser Begehen eines gleichen Irrthums zu beschönigen. Wenn werden wir einmal aufhören, mit so wichtigen Dingen ein solches unpassendes Wesen zu treiben?

Adresse feyerlich gegebenes Versprechen kaum verklungen ist? —

Auch der gegen ein anderes Glied der Kammer — aus dem Grunde, weil dasselbe vor einiger Zeit einen Bankerott durch Akkord und Zahlung von 30 Prozenten beseitigt — erhobene Anstand wurde durch Stimmen-Mehrheit als unerheblich abgewiesen, weil der Nachweis geliefert worden, daß dasselbe durch Unglück in den Fall eines Akkords gekommen sey. — Angenommen, daß dieser Beweis in der That erklecklich geführt gewesen, bleibt immerhin die Frage: mit welchen Gefühlen kann ein solches Glied in der Kammer Mitte verweilen? welchen Freymuth da bewähren? —

Hochwichtig — weil präjudiziell — war die Behandlung des Legitimations- und Konstituirungs-Punktes für die Kammer und das Volk, das zugleich in der Art dieser Behandlung einen Prüfstein des Geistes wie der Festigkeit der ersteren suchte. Und wie hat sie diese Probe bestanden?

Von einer Seite zwar schien einen Augenblick eine rechtlich-kräftige Opposition gegen die bekannte Ansicht, die Einen bey- und die Andern abgehalten zu wissen, sich entwickeln zu wollen; aber schnell wurde diesem Wagstücke wieder entsagt, und über die wesentlichsten Punkte mehr als flüchtig hinweggeeilt, um nur, man kann's nicht anders glauben, ja nicht hinter den übrigen zurückzubleiben. Seitdem überhaupt fast nur ein frommes Ergeben und Hingegebenseyn, ein wahrhaft harmonischer Eifer — wie sie selbst sagen, an und für das Wohl des Vaterlands, jetzt schon ein wahres Gebeugtseyn unter der Last der Sorge dafür. — In-

dessen, wie nun die ungenügsamen Leute sind, habe ich, so weit mein Blick reicht, viele Greise und Männer (Frauen haben ja in Bayern keine Stimme!) bis auf Jünglinge herab der Hoffnung auf die Resultate nahebey entsagen sehen, und überdies behaupten hören, manche jener Eifrigen hätten es nur dem Mangel an der Redefreyheit, um die wir Deutsche den Britten und Franzosen so sehr beneiden müssen, zu verdanken, daß sie nicht im Sinne jener Männer öffentlich sich gewürdigt sehen.

Fahrt Ihr, im Bewußtseyn dieses Schutzes, immerhin fort, dem Manne, der Euch sine ira et studio die einfache Wahrheit sagt, statt mit Gründen ihn zu widerlegen, euere Mißbilligung von oben herab zu dekretiren: Ihr setzt damit nur euerem Verdienst die Krone auf: das Urtheil des Publikums wird durch jene nicht bestochen; sein richtiger Blick und Takt unterscheidet scharf Wahrheit und Recht vom Unwahren und Unrechten, die ächte Kraft des Rechts von der erborgten Macht des Obenstehens, und richtet — nach Verdienst, gewährend jedem das Seine, über Euch und mich. Hattet Ihr, und hatte euer Präsident das Bewußtseyn, wirklich nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, so konnte Euch und Ihn meine Bezeichnung nicht berühren, noch weniger so sehr in Flammen setzen, gleichwie, bey meinem Bewußtseyn, euere Bezeichnung meiner Handlung ohne Eindruck an mir vorübergieng, weil selbst der Ausdruck eines Verweises ehrt, wird er für Wahrheit und Recht erduldet. — Doch! gern vergeb' ich Euch, wißt Ihr in der Folge durch die Weisheit und Kraft euerer Verhandlungen dem Rechte, dem Wohl des Vaterlandes das zu ersetzen, was Ihr an mir verschuldet! denn ich will ja nur das Wohl des Vaterlandes,

und nichts, auch gar nichts sonst! Nichts, als das verträgliche Wohl aller Stände!

Im Laufe eben der Sitzungen, welche jene Debatten und deren voraus angeführte Resultate zierten, wurden der Kammer Gesetzes-Entwürfe von dem Ministerium vorgelegt.

Den Cyklus eröffnete der Entwurf einer, auf das Prinzip der Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege gebauten, Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, begleitet von einigen andern, die Einführung dieser Prozeßordnung, das Verfahren bey den mittelbaren Gerichten, die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, und einige besondere civilrechtliche Bestimmungen betreffenden, Entwürfen, nebst einer Verordnung, die Verfassung der Gerichte bestimmend.

Mußte auch Jeden, dem die Civilrechtspflege als das, was sie nur ist, nämlich als Vollziehung der Civil-Gesetzgebung, deutlich vorschwebt, eine Art von Mißbehagen befallen bey dem Gedanken, daß hiemit der Vollzug der Gesetzgebung vor der, einer Restauration in der That noch dringender bedürfenden, Gesetzgebung selbst besorgt erscheine, so konnte man dennoch der, das Ganze dieser Vollziehungs-Angelegenheit umfassenden, Vollständigkeit jener gleichzeitigen Vorlagen — abgesehen von dem Eindrucke der Umgekehrtheit jenes Verfahrens — seine Achtung nicht nur nicht versagen, sondern mußte von hoher Freude sich durchdrungen fühlen bey der eröffneten Aussicht, daß vor allen andern deutschen Staaten Bayern seines schleppenden Rechtsganges frey und ledig, der unberechenbaren Wohlthat einer öffentlich-mündlichen Rechtspflege solle theilhaftig werden.

Wichtiger in der That ist dieser Fortschritt zum Besseren, als bis jetzt noch Viele zu bemessen vermögen: aber es gehört nur der unbefangen gesunde Verstand eines Menschen dazu, um einzusehen, was damit zu gewinnen sey? — daß nicht nur Jedem sein Recht werde, sondern daß auch Jeder wissen könne, wie und warum es ihm so wird? daß die Anwendung des Gesetzes nicht mehr als ein isolirter Spruch der Willkühr dem Volke vorkomme, sondern daß die Prämissen der im Urtheile ausgesprochenen Folgerung vor jedem Verständigen offen und lebendig daliegen, daß der geringste Bürger sich selbst und der Masse als Theil des Ganzen erscheine, und die Rede sich ausbilde, welche Rechte vertheidigt, — das ist's, womit eine regere nützliche Lebendigkeit, ein höheres öffentliches Staatsleben beginnen muß.

Die heilige Handlung der Rechtsvertheidigung — hört es, Bayern! — soll nun nicht mehr im Geheimen, gleich einer Handlung, die dem Reiche der Finsterniß angehört, betrieben werden, sondern jede der Partheyen soll das Recht haben, selbst von allen ihren Richtern vollständig gehört zu werden, ihnen selbst alles das, worauf es eigentlich ankommt, vorzustellen, auf die entscheidenden Punkte, z. B. der Urkunden, mit Fingern hinzuweisen, und so sich eine Beruhigung zu verschaffen, die ihr, bey einem, immerhin beliebigen, Aktenauszug eines Referenten nie werden kann, der das Kollegium nur durch seine, wenn auch vielleicht kurzsichtige, Augen sehen läßt. Es soll euch nicht mehr verboten seyn, selbst zu sehen und zu hören, ob euer Rechtsbeystand wirklich euer Vertheidiger oder euer Verräther sey? Euere persönliche Gegenwart soll das Ehrgefühl anfeuern, unlautere Schleichwege zu vermeiden, soll den Sachwalter zu der wahren

Würde eines gewissenhaften, Recht bietenden Fürsprechers der Dürftigen, wie der Reichen erheben, und euere Richter in die Lage setzen, alle, zu gleicher Zeit von der Entwickelung der Wahrheit sich zu überzeugen, diese schnell, lebendig und richtig zu Tage zu fördern. Ihr Alle sollt mit eigenen Augen und Ohren euch überzeugen können, daß und warum euch so Recht gesprochen werde? An die Stelle der, all euer Mitwissen und Mitwirken ausschließenden, todten Schrift soll die lebendige Sprache treten, und jede Verhandlung einer Rechts-Sache vor Aller Augen offen vorgehen, als ein Gegenstand öffentlichen, gemeinsamen Interesses: denn, in der That, es kömmt sehr wenig darauf an, ob derjenige, der vermöge eines Spruchs unterliegt, und ob ein paar Juristen, die sich die Mühe geben, Stöße von Akten zu durchlesen, überzeugt sind, daß das Rechte geschehen sey: aber sehr viel kömmt darauf an, daß das Volk den Glauben habe, es könne nicht wohl Unrechtes geschehen, und daß es wisse, es spreche keineswegs einzelner Menschen Wille, sondern immer und überall nur das Gesetz.

Wer, dessen Herz von Gefühl für Recht durchdrungen ist, müßte demnach nicht von ganzer Seele wünschen, daß sich jene frohe Aussicht nun endlich einmal realisire?

Die gegenwärtige Kammer der Abgeordneten, so wenig sie auch bey der bisherigen Behandlung der Legitimations- und Konstituirungspunkte die Hoffnungen der Gerechten befriedigte, wird sich durch ihre früheren Aeußerungen gebunden sehen. Beynahe allgemein aber fürchtet man ein, die schönste der Hoffnungen des bayerischen

Volks abermals niederschmetterndes, **Veto der Kammer der Reichsräthe.**

Läge es indessen auch nicht schon entschieden in dem Berufe dieser Repräsentation der **Edelsten** des Landes, das unläugbare Gute eher herbeyführen zu helfen, als mit tödtender Kraft sich ihm ewig entgegen zu stemmen, so könnte ich dennoch diese Besorgniß jetzt nicht mehr theilen, da sie bereits im Jahre 1819 für Einführung einer, auf das Prinzip der Oeffentlich- und Mündlichkeit gebauten, Gerichtsordnung unter bestimmten Bedingungen ihre **Zustimmung** gegeben hat, und eben diese **Bedingungen** jetzt von der Regierung in ihren Entwürfen mit einer **unbegrenzten Nachgiebigkeit** berücksichtigt und befriedigt erscheinen.

Unter dieser Voraussetzung müßte ein, jene frühere Zusage dennoch vergessendes, Verweigern Regierung und Volk zwingen, hierin ein absolutes Hinderniß der Befriedigung ihrer gerechtesten Wünsche zu erblicken; aber auch den Wunsch zu schöpfen, durch eine, **von Seite des Monarchen zu bewirkende,** Umgestaltung der Verfassung solche Hindernisse unmöglich gemacht zu sehen: denn die Verfassung soll, zufolge ihres Begriffs, die Erreichung des Staatszwecks **sicher stellen:** alles an ihr, was diese Erreichung **hindert,** steht also mit der alleinigen wahren Aufgabe der Verfassung im direkten Widerspruche, kann darum nur aus Irrthum in sie aufgenommen worden seyn, daher auf Beybehaltung nicht nur keinen Anspruch haben, sondern muß vielmehr die Pflicht in's Bewußtseyn rufen, die Verfassung von der Möglichkeit solcher Hindernisse der Erfüllung ihrer Aufgabe rein zu stellen *).

---

*) Hindernisse jener Art sind nur möglich, unter Voraussetzung

Zu was könnte uns auch eine Verfassung frommen, die für jeden von der Regierung des Staats beabsichtig-

---

des Zwey Kammern Systems: Ohne hier in eine nähere Erörterung der Räthlich- oder Unräthlichkeit dieses Systems einzugehen, will ich nur bemerken: Wenn gleich in einem Staate, dessen Glieder, alle gleich vor dem Gesetze, im Staate nur die Sicherung ihres, wenn auch materiell noch so ungleichen, dennoch aber formell gleichen Rechtsgebieths bezielten, ein ausreichender Grund zu einer Trennung der Vertretung des Volks im Akte des Wahrens seiner Interessen bey der Regierungs-Weise des Staats kaum gedenkbar wäre, so findet man es dennoch sehr begreiflich und selbst natürlich, daß in Staaten, deren Glieder in zwey Hauptklassen, nämlich eine Bevorrechtete und eine Nichtbevorrechtete, zerfallen, die erstere Klasse nur zu befriedigen sey durch ihre Ausscheidung von der übrigen Gesammtmasse, und Gestaltung zu einer eigenen, mit gleicher Kraft ausgerüsteten, Kammer, weil sie, verschmolzen mit der anderen ungleich zahlreicheren Klasse, ein, ihren Interessen nachtheiliges Uebergewicht mit Grund zu besorgen hätte; und Niemand in der Welt kann ihr diesen Vorzug weniger beneiden, als ich.

Desto unbegreiflicher hingegen ist es mir, wie eine gewisse Theorie einen zwischen dem Fürsten und dem Volke bestehenden Gegensatz annehmen, und der bevorrechteten Klasse die Rolle eines, diesen Gegensatz vermittelnden, Prinzips zutheilen konnte? — Meiner Ansicht nach besteht nur ein unverkennbarer Zwiespalt zwischen den Interessen der Bevorrechteten und der Nichtbevorrechteten Klasse, und — diesen zu vermitteln, kann nur die, über beyden Klassen stehende, Regierung des Staats geeignet und verpflichtet seyn: Eben deßhalb hätte diese es zu ihrer Hauptangelegenheit zu machen; die Wirksamkeit beyder Kammern so zu regeln, daß ihr für die Rolle dieses Vermittelns durchgreifender Spielraum bleibe, den ich jedoch da zu finden

ten Fortschritt zum allgemeinen Wohle, sobald dieser den Privat-Interessen oder Ansichten der bey weitem kleinsten Zahl von Staatsgliedern nicht zusagt, einen nicht zu beseitigenden Schlagbaum in sich selbst trüge? Müßte nicht eine solche Verfassung das gerade Gegentheil ihres eigenen Zweckes bewirken? Müßte man da nicht zweifelnd fragen: Ist denn auch dem Eide des Regenten — den ich an das, was die

---

nicht vermag, wo durch die Negative jeder Kammer die legislative Thätigkeit gehemmt werden kann, wo die Regierung für Durchsetzung auch des ihr und dem ganzen übrigen Volke wünschenswerthesten, nur den Interessen des kleinsten Theils nicht zusagenden, Gesetzes ihre Kraft gelähmt sehen kann.

Doch die ganze moralische Würde der bevorrechteten Klasse ist, meiner Ansicht nach, dadurch bedingt, und ich hoffe mit aufrichtigem Vertrauen von ihr, daß ihre Glieder — die, gleich jedem Repräsentanten, sich verpflichten mußten, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Klassen und Stände berathen zu wollen, — weit entfernt von einem, dieser Verpflichtung zuwiderlaufenden, Streben nach einseitigem Uebergewichte, einzig geleitet von ächtem, reinem Staatsbürger-Sinne, ihren ganzen Stolz darein setzen werden, wie am Range, so auch im Wesen der Volksvertretung die Ersten zu seyn, durch den Gehalt ihres Wirkens ihren Vorzug würdig zu ehren, und die vermißte äußere Einheit durch das Streben nach innerer Einheit zu ersetzen.

Nur aus einem ähnlichen Vertrauen des Urhebers der Verfassung kann wohl das freywillige Bedingen der legislativen Wirksamkeit durch getrennte Zustimmung der bevorrechteten Klasse richtig erklärt werden: und sie sollte dieses Vertrauen nicht würdigen, ihm nicht entgegen kommen, sie sollte mit den übrigen Bewohnern desselben Hauses nicht frey sich vertragen wollen?!

Verfassung ihrem Zwecke entsprechendes enthält, durch sein eigenes Wesen und Interesse und durch sein Rechts-Gefühl so sehr, als durch Eid und Schwur, gebunden erachte — eine, zur Aufrechthaltung einer solchen Verfassung verbindende, Kraft beyzulegen? Konnte, durfte der Regent durch Eid und Schwur sich verpflichten, in seinen, vom Volke als zur Sicherstellung des Rechts für unumgänglich anerkannten, Maßnahmen ewig sich die Hände binden, die Kraft und jedes Fortschreiten seiner Regierung auf ewig lähmen zu lassen? Durfte er beschwören, die entschiedenste seiner Regentenpflichten unerfüllt zu lassen? *)

---

*) Ueberhaupt ist es eine eigene Sache um das **Beschwören** der Verfassungen: Wohl ist es denkbar, Gott zum Zeugen anzurufen, daß man eine ihrem Zwecke entsprechende Verfassung aufrecht halten wolle; weil die Sache bindet, bindet auch ein solcher Eid, als Verstärkungsmittel jenes Bindens: aber da wird den Menschen gar oft angemuthet, sich durch Eid und Schwur zu verpflichten für Aufrechthaltung einer Menge von Zweckwidrigkeiten, wo nicht gar von Ungerechtigkeiten, die der als Zeuge angerufene Schöpfer unmöglich billigen kann: und dennoch würde, wer die Leistung eines solchen, in sich selbst nichtigen, Eides verweigerte, sofort als Rebell, als Revolutionair bezeichnet! Vielleicht steht mir wegen der oben aufgestellten Aeußerungen dasselbe Loos bevor; indessen bin ich daran bereits gewöhnt: ich hatte früher das Ideal einer das Recht vollkommen sichernden Staatsverfassung gezeichnet, jedoch selbst die Unräthlich- ja die Unmöglichkeit seiner jetzigen Ausführung nachgewiesen! dennoch schalt man mich einen Revolutionair: ich hatte den Antrag, im Punkte der Verpflichtung auf die Verfassung des Staats die Militaire den übrigen Staatsbürgern gleich zu behandeln, wie es eine Staats-Akte vom Jahre 1808 selbst befohlen, unterstützt, und, meiner Pflicht gemäß, die Rechte des Volks nicht minder, als jene der Regie-

Doch, zu jenem Aeußersten kann, wird es die Kammer der Reichs-Räthe nicht kommen lassen wollen.

Das Volk reklamirt ein den Deutschen ureigenes National-Institut, ganz allein dazu gemacht und ausreichend, die Rechte der Personen und des Eigenthums vor einseitiger Willkühr zu schützen, Vertrauen auf die Handhabung der Gerechtigkeit wieder einzuflößen, ihren Gang zu fördern, und die Vaterlandsliebe zu steigern: und deutscher Adel, deutsche Ritterschaft sollte die Sitte der Offenheit, bey welcher ihre Urväter so groß waren, nicht einmal neben sich vertragen können oder wollen? Sie sollte nicht einmal dulden wollen,

---

rung, vertheidigt; man verdächtigte mich deßhalb als Revolutionair: ich will auch jetzt nichts anderes, als das Recht für alle Klassen, keine ausgenommen, und nur das Recht sicher gestellt wissen, mein ganzes Streben hat, bey dem möglichst zurückgezogenen, friedlichen Leben, nur solches Ziel, ich würde jede Gelegenheit, auch des Adels wahre, durch den Begriff des Rechts geheiligte, Rechte, zu vertheidigen, mit gleicher Wärme benützen: es hilft alles nichts: Meine Absicht geht unverkennbar nur eben dahin, durch Mahnung zu rechtzeitigen friedlichen Reformen der Möglichkeit, gewaltsamer Revolutionen zu begegnen; es nützt alles nichts. Die Feder, die nur des Unrechts Geißel ist, wird verfolgt, als revolutionairer Absicht dienend nur verschrieen, ob man gleich selbst an diese Absicht nicht glaubt und glauben kann, — da man mein ganz isolirtes, friedlich-ruhiges Leben vor Augen sieht. — Indessen der Redlichen Viele sind von der reinen Redlichkeit meiner Absicht, und meines Strebens überzeugt, und — „constantem, ac tenacem propositi virum nec vultus instantis tyranni, nec civium ardor prava jubentium mente quatit solida.“ Horaz.

daß außer ihren Gerichts-Sprengeln dem Volke jene Wohlthat werde?

Glaube das, wer da will: mein Vertrauen zur Gerechtigkeit dieser Männer, zur Richtigkeit ihrer Ansicht von den Forderungen dieser Zeit, ist ungleich größer; ich glaube es nicht, und nähre die feste Hoffnung, mein Vertrauen bewährt zu sehen.

Die Gerichtsordnung selbst ist von zu sehr umfassendem Belange, als daß jetzt schon ein reifes Urtheil darüber fertig seyn könnte: dasselbe gilt von mehreren anderen der vorgelegten Gesetzes-Entwürfe; und darum beschränke ich mich für jetzt darauf, in Ansehung einzelner dieser Entwürfe, diejenigen Bemerkungen aufzustellen, die dem Sachverständigen bey'm ersten genauen Anblicke derselben begegnen, und die der vernünftige Gesammtwille bey ihrer Prüfung von den Stellvertretern beachtet, darum denselben an's Herz gelegt zu sehen wünschen muß.

Allgemein hatte man die, früher oft und dringend beantragte, Trennung der Justiz von der Polizey und der Administration überhaupt bey den Unterbehörden, wo sie bisher vereinigt waren, mit Zuversicht erwartet. Diese gerechte Erwartung blieb gänzlich unerfüllt.

Denn die Stadt- und Landgerichte erscheinen, nach der neuen Zeichnung ihres Wirkungskreises, nur als ein neu geformtes Aggregat von Polizey- und Justizgeschäften zugleich: das ihnen übertragene Vermittelungs-Amt soll Rechtsstreitigkeiten, Prozesse verhüten, gehört also zum Gebiethe der Polizey, wie die ihnen aufgegebene freywillige Gerichtsbarkeit; denn was man so nennt, ist doch in der That nichts weniger, als Gerichtsbarkeit, weil es bey den dahin gerechneten Ak-

ten noch keinen Widerstreit auszugleichen, noch nichts zu richten giebt. Der Zweck aller dieser Akte ist lediglich, Verhütung künftig ohne sie leicht möglicher Rechts-streitigkeiten, und dieser Zweck des Verhütens ist Sache der Polizey allein. Eben dahin gehört unleugbar das, nur zur Sicherung, zur Beseitigung von Rechtsgefährdungen dienende, Hypothekenwesen. Das Richteramt erster Instanz in allen Polizey-Straffällen, und die Aufsicht auf die Uebung der Lokal-Polizey sind ohnedies polizeylicher Natur.

Zu diesen eben so wichtigen als umfassenden Polizey-geschäften ist hinzugefügt, das Richteramt erster Instanz in allen, nach dem materiellen Werthe des Streit-gegenstandes für minder bedeutend geachteten, Civil-Rechts-Streitigkeiten; die Besorgung des ersten Angriffs in Verbrechens-, Vergehens- und schweren Uebertretungs-Sachen (eine merkwürdige neue Zersplitterung) und die Vollziehung aller, von Seite der Bezirks-Gerichte ihnen etwa zugehenden, Aufträge.

Sichtbar sind hienach diese Stadt- und Landgerichte wieder Polizey- und Justiz-Aemter zugleich, und je umfassender diese zweyfachen Geschäfte dem praktischen Blicke erscheinen müssen, desto gewisser sind von dieser abermaligen Anhäufung heterogener Geschäfte auf dieselben Beamten alle diejenigen Nachtheile zu besorgen, die ich bereits früher (S. I. Bändchen S. 71) als unausbleibliche Folgen einer solchen Anhäufung bezeichnet habe.

Am meisten aber ist zu beklagen, daß hier wieder dieselbe Person über die, auf dem Gebiethe der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit von ihr errichteten,

Urkunden aller Art in der Folge, wenn nämlich Streit darüber entsteht, selbst wieder zu richten hat, was durch das Institut der Notare im Rheinkreise so glücklich vermieden ist; und daß das so hochwichtige Vermittelungs-Amt, bey seiner Zugabe zu so vielen andern, alle Zeit und Kraft des Beamten in Anspruch nehmenden, Geschäften unmöglich in einer, dem dringenden Bedürfnisse und seinem hohen Zwecke genügenden, Art besorgt zu werden vermag: — daß die Geschäftskenntniß von der Art sey, um glauben zu können, daß in einer Stadt von nur einiger Bedeutenheit ein Stadt-Richter allen jenen Geschäften gewachsen sey, kann ich gar nicht voraussetzen.

Wie unzuläßig es sey, auf dem Gebiethe der Justiz die Anordnung der Sicherungs-Maßregeln gegen ungerechte Erkenntnisse, und den Gebrauch der Berufungsbefugniß nach dem materiellen Werthe des Streitgegenstandes zu bemessen und abzumarken, habe ich (im I. Bändchen S. 85, 86) bereits dargethan: nachdem aber dennoch nur nach diesem Maßstabe die Gegenstände, die von den Stadt- oder Landgerichten, und die von den Bezirks-Gerichten in erster Instanz zu behandeln seyen, ausgeschieden, und nachdem der Gebrauch der Berufungs-Befugniß wieder durch den Werth von 50 fl., von 150 fl., und endlich von 400 Gulden des Streitgegenstandes *)

*) Ein irgend befriedigender Grund, — warum jene Summen gerade so begrenzt sind, wie wir sie bestimmt sehen? läßt sich durchaus nicht auffinden; wohl aber muß man es als auffallend erkennen, daß Jemand, dessen Streitgegenstand nur 49 fl., oder 149 fl. oder 399 fl. respektive beträgt, eines geringeren Rechts-Schutzes theilhaftig seyn solle, als derjenige, dessen

bedingt vorliegt, ob es gleich ganz andere, aus der Natur der Sache selbst sich leicht entwickelnde, Mittel giebt, dem Mißbrauche der Berufungs-Befugniß in gerechter, die formelle Gleichheit des Rechts nicht verletzender Art zu begegnen, so wird es nun darauf ankommen, mit welcher Kraft und Sachkenntniß die Standschaft zur Beseitigung jener abermaligen Kumulation der ungleichartigsten Geschäfte, und dieser unzuläßigen Maßnahmen die Regierung zu bestimmen, wie sie insbesondere zu bewirken wissen werde, daß dem Vermittelungs-Amte — auf welches im Hinblicke auf die erdrückende Menge von Prozessen mit gutem Grunde das höchste Gewicht gelegt wird — diejenige Stellung angewiesen werde, bey der es seinem hohen Zwecke in der That auch zu genügen vermag, und zu genügen genöthigt wird: denn daß dasselbe in der ihm zugedachten Stellung, bey den übrigen vielen und dringenderen Geschäften, als Neben-Sache nur und in der Manier des fruchtlosen Schlendrians, oder, nur auf Kosten der übrigen Geschäfte, als Haupt-Sache könne und werde behandelt werden, darüber ist nur eine Stimme.

Es wäre jedoch Jammerschade, und kaum zu verantworten, ließen die Stände diese Gelegenheit ungenützt vorübergehen, dem Volke den Genuß dieser unberechenbaren Wohlthat zu bereiten.

Außer den, im I. Bändchen bereits aufgeführten,

Streitgegenstand gerade um einen Gulden mehr werth ist. Solche rein beliebige Bestimmungen und Unterscheidungen sollten nirgends weniger Platz finden, als gerade auf dem Gebiete des Rechts oder der Justiz, wo der Anspruch auf formale Gleichheit besonders heilig geachtet werden sollte.

Mitteln, der Menge von Prozessen zu wehren, liegt noch ein Hauptmittel, der unheilbringenden Prozeßsucht zu steuern, in der Verbindlichkeit zum Ersatze der Prozeß-Kosten und der Prozeß-Schäden.

In Ansehung der ersteren ist jedoch der Entwurf der Prozeßordnung offenbar zu weit gegangen, in Ansehung der letzteren aber zu weit zurückgeblieben: denn, im Falle die Gesetzgebung selbst durch ihre Vieldeutig- oder Unvollständigkeit an der bis zum Prozeß gediehenen Rechts-Kollision die Schuld hat, oder wenn die Unkenntniß der einschlagenden gesetzlichen Regulative dem unterliegenden Theile mit Grund nicht zuzurechnen ist, oder wenn die Subsumtion des streitigen Falls unter das rechte Gesetz so schwierig wäre, daß ein Irrthum in dieser Subsumtion als wohl verzeihlich erscheint, so ist in diesem letzteren Falle unverkennbar zureichender Grund zur Kompensation der Prozeß-Kosten vorhanden, und in den beyden ersten Fällen wäre, wenn irgend ein Subjekt, nur die Regierung des Staats es selbst, welcher die Prozeß-Kosten aufgebürdet werden müßten, weil nur die Vernachläßigung ihrer Bestimmung als die Quelle der unterstellten Prozesse erkannt zu werden vermag. In allen diesen Fällen — und sie sind sehr häufig — ist auf Seite des unterliegenden Theils kein Grund zum Ersatze der Prozeß-Kosten erfindlich, es dürfte daher eine wesentliche Modifikation der §. 104 und folg. der Prozeß-Ordnung hienach zu bewirken seyn.

Wenn aber ein Prozeß unternommen wird in Folge der Absicht, entweder sein Rechtsgebiet auf Kosten des Andern zu erweitern, oder sich der Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit so lange, als möglich, zu entziehen, oder

auch aus dem Wunsche, den Rechtsgenuß des Andern zu stören, lediglich, um ihm durch diese Störung wehe zu thun, mit wenigen Worten — aus Eigennutz oder Chikane, — so kann demselben sichtbar nicht gesteuert werden durch die Aussicht allein auf Tragung der Prozeß-Kosten, deren Betrag durch den bezielten Vortheil leicht überwogen werden kann, sondern nur durch solche Maßnahmen, welche es zur Sache des Eigennutzes selbst machen, sich vor jedem frivolen Prozeß wohl zu hüten, die in ihrer Wirkung gerade mit der Größe des Eigennutzes selbst stiegen, und die der Chikane ein solches Opfer kosten, welches die Behaglichkeit ihrer Befriedigung aller Wahrscheinlichkeit nach überwiegen müßte, — die bewirken, daß vermeidliche Prozesse jener Art nicht nur keine Aussicht mehr auf möglichen Gewinn darbieten, sondern vielmehr die Gewißheit eines positiven pekuniären Nachtheils mit sich führten.

Diese Gewißheit ist zu begründen durch die Verpflichtung der Gerichte, Jeden, dessen gerichtlich verfolgte Prätension, oder dessen einer Rechtsanforderung an ihn gerichtlich entgegengesetzter Widerspruch, ohne daß eine zu entschuldigende Rechtsunkenntniß vorläge, grundlos befunden würde, nicht nur zum Ersatze der Prozeßkosten, und nicht nur des, dem Gegner bey Führung des Rechtsstreits durch unvermeidliche Versäumnisse an seinem Gewerbe oder an seiner Nahrung verursachten, Schadens — als auf welchen der §. 110 der Prozeßordnung allein Rücksicht genommen wissen will, — sondern auch zum Ersatze des, durch den Prozeß seinem Gegner in Ansehung des Streitgegenstandes selbst verursachten, Schadens aller Art, nach vorgängiger dessen Bescheinigung, die zugleich mit der Hauptsache selbst zu behandeln wäre, ohne weiteres zu verurtheilen.

Dieser Schaden ist ebenmäßig erlittenes Unrecht, welches von dem verschuldenden Theile wieder gut zu machen ist: denn nicht nur das Recht an sich eines Subjekts, sondern auch die Befugniß, es ruhig zu genießen, es ungestört auszuüben, und den erlaubten Nutzen daraus zu ziehen, gehört zum Rechtsgebiethe dieses Subjekts, sein Rechtsgebieth kann daher nicht eher als vollständig gewahrt und wieder hergestellt angesehen werden, als bis auch die Folgen einer Hemmung oder Störung jener Befugniß gänzlich wieder aufgehoben sind: dieß zu bewirken, ist unverkennbare Zwangspflicht des störenden oder hemmenden Theils, mit deren Realisirung erst das gestörte Rechtsgebieth vom Staate in seiner ganzen Integrität, somit gebührend gewahrt gelten kann.

Unter Voraussetzung jener Verpflichtung der Gerichte kann das rechtlose Unternehmen eines Prozesses unmöglich mehr die Hoffnung auf unerlaubten Gewinn begründen, sondern nur die Aussicht auf sicheren Nachtheil eröffnen, und diese Aussicht muß den Eigennutz, gerade weil er Eigennutz ist, seiner Natur nach von einem Unternehmen jener Art nothwendig abhalten: denn so gewiß der Eigennutz nur Gewinn begehrt, Nachtheil und Verlust aber verabscheut, so gewiß muß er auch einen Prozeß verabscheuen, der unter jener Voraussetzung Verlust für ihn zur nothwendigen Folge haben müßte. Jene Verpflichtung machte es also zur Sache des Eigennutzes selbst, sich vor jedem rechtlosen Prozesse sorgfältig zu hüten, müßte den Eigennutz durch sich selbst verhindern, als Motiv eines rechtlosen Prozesses zu wirken, sonach eine höchst reichhaltige Quelle von Prozessen wirksam verstopfen.

Je gewisser übrigens Jemand nur dem Andern, nicht aber sich selbst kann schaden wollen, desto gewisser wird auch die Chikane in den meisten Fällen in der geforderten Verpflichtung der Gerichte einen wirksamen Zaum erkennen. Insofern sich jedoch ein solcher Grad von Malice denken läßt, der wohl fähig wäre, sich selbst dem Erdulden eines Nachtheils zu unterziehen, wenn er nur vorher dem Gegenstande seines Hasses einen gleichen Nachtheil zugefügt sähe, insofern scheint es nöthig, den aus solcher Chikane unternehmbaren Prozessen mit einer weiteren Maßregel entgegen zu wirken.

Wer aus bloßer Chikane den Andern in einen Prozeß verwickelt, bedient sich, im Bewußtseyn seines Unrechts, des Rechts zum lediglichen Vorwande, um das Rechtsgebieth eines Andern zu schmälern, ihn in seinem Rechtsgenusse zu stören, unterscheidet sich also vom wirklichen Verbrecher blos dadurch, daß er sein rechtswidriges Unternehmen in die Maske des Rechts hüllt, während der Verbrecher geradezu ohne Rechtsvorwand in das Rechtsgebieth eines Andern einschreitet. Ist nun aber das rechtslose Antasten des Rechtsgebiethes eines Andern anerkanntermaßen strafbar, so muß es auch, wo nicht in einem höheren, doch gewiß in gleichem Grade strafbar seyn, sich des Rechts zum Vorwande zu bedienen, um Unrecht zu bewirken, und, da freylich diese Absicht durch Hülfe des Richterspruchs vereitelt, vom Vollzuge der bezielten Rechtseingriffe abgehalten wird, so folgt daraus, daß gegen das Unternehmen eines Prozesses aus reiner Chikane im Gesetze eine gleiche Strafe (nebst dem Kosten- und Schadens-Ersatze, wie sich von selbst versteht) angedroht werden müsse, wie solche gegen das Unternehmen eines (unvollzogen gebliebenen) Verbrechens im Gesetze angedroht wird.

Dieses an sich so eben gerechtfertigte Mittel dürfte, den aus bloßer Chikane möglichen Prozessen wirksam zu begegnen, eben so gewiß geeignet seyn, als man von der, durch Strafandrohung überhaupt angeregten, Furcht vor Erduldung sinnlicher Uebel die Wirkung zu erwarten berechtigt ist, daß der rechtswidrige Wille durch sie vom Uebertritte in rechtsverletzende Handlung werde abgehalten werden; und die Aussicht auf jene Folge dürfte, wenn irgend etwas, unverkennbar zureichend seyn, die hier unterstellte Quelle von Prozessen abzuschneiden, nämlich die Versuchungen der Chikane, Andere in ihrem Rechtsgenusse zu stören, vom Uebertritte in Handlung abzuhalten; indem durch die vorgeschlagene Maßregel die Chikane gegen sich selbst gekehrt, und in demjenigen Grade gefesselt würde, von welchem die erwünschliche Entfernung ihres Einflusses auf die Willensbestimmung mit Zuversicht erwartet werden kann.

Uebrigens sind die Physiognomien des Eigennutzes und der Chikane in ihren Hauptzügen so kennbar von einander unterschieden, daß dem Richter, bey einigem Scharfblicke in der Beobachtung der Tendenz und der Art des Verfahrens der Partheyen gegen einander, nicht wohl ein wesentlicher Zweifel darüber übrig bleiben kann, ob der Prozeß aus bloßem Eigennutze, oder aus reiner Chikane geflossen sey? wobey jedoch, im Falle des Gebrauchs von Anwälten, dasjenige nicht in Anspruch gebracht werden darf, was blos auf Rechnung des Verhältnisses der Anwälte unter sich zu setzen ist. Nothwendig und in mehreren Hinsichten sehr heilsam wäre aber die Vorschrift, daß im Anfange jedes Prozesses die Partheyen, wo immer möglich, in eigener Person zu erscheinen verbunden seyen, ohne es ihnen zu ver-

wehren, sich hiebey schon Anwälte zur Seite zu nehmen, wenn sie wollen.

Eben dieselben Mittel bewähren sich zugleich als geeignet und nothwendig, dem Mißbrauche der Berufungs-Befugniß zu begegnen. Ein solcher Mißbrauch fände statt, wenn, der Einsicht der Rechtsgemäßheit des vorhandenen Urtheils ungeachtet, Berufung dagegen an eine höhere Instanz eingelegt würde. Eine solche Handlung könnte aber nur motivirt werden durch die Hoffnung auf einen, aus Verzögerung des Prozesses zu erzielenden Gewinn, oder durch den bösen Willen, den Gegner noch länger im Besitze oder Genusse seines Rechts zu stören.

Bey Realisirung der Zwangspflicht aber, für die von bloßem Eigennutze geleitete Parthey zum Ersatze alles der Gegenparthey verursachten Schadens, kann ein Mißbrauch der Berufungs-Befugniß aus Eigennutz nicht mehr statt finden, weil durch jene Verpflichtung die Hoffnung auf einen durch Verzögerung des Prozesses zu erzielenden Gewinn, und zwar um so mehr untergraben wäre, je mehr dann im gleichen Verhältnisse mit der längeren Dauer des Prozesses die Last des zu leistenden Ersatzes wachsen, und den beabsichtigten Gewinn gewiß übersteigen würde. Wenn ferner gegen die von bloßer Chikane geleitete Parthey eine Strafandrohung, wie sie voraus gefordert worden, bestände, so könnte ein Mißbrauch der Berufungs-Befugniß aus bloßer Chikane nicht mehr statt finden, weil in Folge jener Drohung die strafende Rückwirkung der Chikane auf ihren Urheber selbst mit der längeren Dauer des Prozesses natürlich gesteigert, ein, dem bösen Willen vom Uebertritte in die

fragliche Handlung desto sicherer abhaltendes, Gegengewicht bilden müßte.

Eigennutz und Chikane, wenn auch von der durch die geforderte Vorschrift in ihnen angeregten Besorgniß nicht wirklich abgehalten vom Unternehmen des Prozesses, würden wenigstens durch die, mittelst Anwendung jener Vorschrift im Definitiv-Urtheile der ersten Instanz gemachte, Erfahrung in demjenigen Grade gewitzigt und abgekühlt werden, der ihnen alle Lust zur Fortsetzung des Prozesses in höheren Instanzen ohne allen Zweifel benehmen müßte.

Die Gerechtigkeit der vorgeschlagenen Mittel an sich, auch in wie ferne sie den Mißbrauch der Berufungs-Befugniß an seinen Urquellen abgraben, beruht auf denselben Gründen, aus welchen ihre Gerechtigkeit überhaupt voraus schon nachgewiesen wurde; und indem ihre Wirksamkeit für den Zweck, welchem sie dienen sollen, in gleichem Grade einleuchten muß, kann man die Forderung ihrer ungesäumten Anwendung um so zuversichtlicher wagen, je mehr sie vor den bisher gebrauchten Mitteln in jeder Hinsicht, und besonders aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil durch sie nicht der rechtlichen Ansprache auf Hülfe der Justiz, und nicht dem erlaubten Gebrauche der Berufungs-Befugniß, sondern nur dem eigentlichen Mißbrauche jener und dieser entgegengewirkt wird, während die bisher gebrauchten und ferner beabsichtigten Mittel — nämlich Gerichts-Taxen mit dem Stempel, Appellations- und Revisions-Summen — ohne den Mißbrauch wesentlich zu hemmen, den rechten Gebrauch ebenmäßig erschweren.

Die Gerichts-Taxen, so lange sie geringfügig sind, schrecken weder den Eigennutz noch die Chikane vom Prozeßführen und dessen Verlängern ab; sobald sie aber, wie die unsrigen, sehr bedeutend sind, drücken sie auf denjenigen, welcher volle Ursache hat, die Hülfe der Justiz anzurufen, in der That nicht minder, als auf den Eigennutz und die Chikane, weil jener sie wenigstens auslegen oder vorschießen muß bis zum Endurtheile, und wenn er sich nun nicht in der Lage befindet, dieses füglich thun zu können, so muß er lieber auf sein Recht ganz Verzicht leisten, besonders wenn die Stempel- und Taxen-Auslagen den Betrag seines Rechts-Objekts, wie leicht möglich, zu übersteigen drohen. Daß aber ein Recht, das materiell geringer ist, sich nicht einer gleichen Obhut durch den Staat zu erfreuen habe, als das nur materiell beträchtlichere Recht, ist einer der größten Fehler in der Verwaltung des Staats; und wenn daher Gerichts-Taxen auch nicht an sich und aus andern Rücksichten verwerflich wären, so würden sie doch schon aus dem eben angeführten Gesichtspunkte unduldsam erscheinen; denn sie unterdrücken das Recht des unvermögenderen Theils der Staatsglieder, und leihen überdies, ihnen gegenüber, dem Eigennutz und der Chikane, statt sie zu zähmen, nur desto mehr Muth und Hoffnung, ihre rechtswidrige Absicht zu erreichen.

Eben so entschieden verwerflich ist die, neuerdings im Entwurfe beliebte, Feststellung von Appellations- und Revisions-Summen mit der schon bekannten Wirkung. Denn diese Maßregel hemmt in allen den Fällen, in welchen die Prozeß-Objekte jene Summen nicht erreichen, nicht nur allein den Mißbrauch, sondern auch ebenmäßig den rechtlichen Gebrauch der Berufungs-Be-

fugniß, und läßt in allen andern Fällen dem Mißbrauche dieser Befugniß völlig freyen Lauf. Gerade diese Fälle, in welchen die Prozeß-Objekte die festgestellten Summen erreichen oder übersteigen, müssen aber der Natur der Sache nach die häufigsten seyn; es ist also in den meisten Fällen jene Maßregel ganz unwirksam, und in den wenigeren Fällen, in denen sie Wirksamkeit äußert, wirkt sie übermäßig und selbst zweckwidrig, indem sie mit dem Unrechte auch das Recht unterdrückt, und der Bestimmung höherer Gerichts-Instanzen widerspricht.

Es ist eine der unerlaßlichsten Maximen einer, ihrem Zwecke genügenden, Staatsverwaltung, mit sorgfältiger Vermeidung der Gestattung irgend einer Ungleichheit in der Form des Rechts, alle Staatsglieder einer gleichen Gesetzgebung, und durch sie gleichen Schranken zu unterwerfen, Allen einen gleichen Umfang der Freyheit, gleiche Rechtsansprüche zu gestatten, Allen gleiche Sicherheit ihres Rechtsgebieths zu gewähren.

Gegen diese, von unserer Staatsverfassung selbst im Munde geführte, Maxime stößt aber die unterstellte Maßregel in einem auffallenden Grade an, indem durch sie allen denjenigen, deren Prozeß-Objekte die festgestellten Summen nicht erreichen, nicht ein gleicher Umfang des Freyheitsgebrauchs, nicht ein gleicher Rechtsanspruch gestattet, nicht eine gleiche Sicherheit ihres Rechtsgebieths gewährt ist, wie denjenigen, deren Prozeß-Objekte die festgestellten Summen erreichen; denn die ersteren können, auch bey der gegründetesten Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit der in ihren Sachen ergangenen Urtheile, auf eine abermalige Untersuchung und Beurtheilung nicht Anspruch machen, wie die letzteren; jene sind

also ungleich engeren Schranken unterworfen, und in ihrem Rechtsgebiethe ungleich weniger gesichert. Jene Maßregel enthält also eine wahre Verletzung der Gleichheit des Rechts seiner Form nach, und steht im direkten Widerspruche mit der Bestimmung der Staatsgewalt, ein Gleichgewicht des Freyheitsgebrauchs zu begründen und handzuhaben, Allen gleichen Schutz ihrer Rechte zu gewähren; ist also auch aus diesem Grunde verwerflich.

Dahingegen lassen die von mir vorgeschlagenen Maßregeln der rechtlich begründeten Ansprache auf Hülfe der Justiz, dem rechtlichen Gebrauche der Berufungs-Befugniß in allen Fällen völlig ungehinderten Lauf, und sind blos darauf berechnet, den aus Eigennutz oder Chikane hervorgehenden Prozeß, und den Mißbrauch der Berufungs-Befugniß in allen Fällen zu hemmen, indem aus der Anwendung dieser Maßregel nur in Fällen der letzteren, nie aber in Fällen der ersteren Art etwas zu befürchten ist: es müssen also auch dieselben um so entschiedener den Vorzug verdienen, je mehr sie, an sich den Forderungen der Gerechtigkeit wie der formalen Rechtsgleichheit entsprechend, für den beabsichtigten Zweck sich als wirksam, in allen Fällen nur dem Unrechte, nie aber dem Rechte hinderlich bewähren.

Aus diesen vollwichtigen und unwiderlegbaren Gründen glaube ich der Zustimmung des vernünftigen Gesammtwillens gewiß zu seyn, um an den Landtag die Anforderung auszusprechen, eine Modifikation des Entwurfs der Prozeßordnung in den Bestimmungen über Prozeß-Kosten und Schäden, dann über Appellations-Summen nach den hier aufgestellten Grundsätzen mit aller Kraft erstreben zu wollen;

und ich erwarte nicht die Einwendung von Seite praktischer Justizmänner, daß durch die Verpflichtung, für den, in Prozessen aus Eigennutz oder Chikane obsiegenden, Theil den vollen Ersatz seines Schadens zu bewirken, das Geschäft der Justiz erschwert würde, und daß über die Ausmittelung dieses Schadens selbst neue Prozesse entstehen mögten.

Denn für's erste kann die allenfallsige Mühe der Ausführung nichts entscheiden, wo davon die Rede ist, einer unerlaßlichen Anforderung der Gerechtigkeit zu genügen, und, als solche, ist mein Vorschlag voraus nachgewiesen: für's zweyte kann und soll eben in der geforderten Vorschrift jeder unnöthigen Weitläufigkeit in Ausmittelung jenes Schadens durch die Anordnung begegnet werden, daß der Beschädigte im Laufe des Prozesses selbst seinen Schaden jeder Art zu berechnen und summarisch zu bescheinigen habe, und daß der Entschädigungspunkt zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden, also darüber keine besondere Verhandlung und Entscheidung gestattet sey. Endlich aber ist keineswegs zu übersehen, daß die geforderte Vorschrift nicht gegeben werden soll, damit die Mühe jener Ausmittelung wirklich eintrete, sondern vielmehr, um das Eintreten der Fälle, in welchen jene Ausmittelung vorgenommen werden müßte, zu verhindern; denn jene Vorschrift ist ja gerade darauf berechnet, daß die Lust zu solchen Prozessen, bey welchen der aufzulegende Schadensersatz statt finden sollte, niedergeschlagen, solche Prozesse also gar nicht unternommen werden: und in der That,

Es mag wohl gut und nothwendig seyn, die Form der Behandlung wirklich eingetretener Prozesse von ihrer

bisherigen Unzulänglich- und Fehlerhaftigkeit zu reinigen, dem Vertrauen auf die Justiz eine neue Grundlage zu geben; aber es ist ungleich nothwendiger und dringender, der stets weiter um sich greifenden, am Marke der Unterthanen krebsartig zehrenden, Prozeßsucht ungesäumt einen wirksamen Damm entgegenzusetzen, und mehr Kraft aufzubieten, vermeidliche Prozesse zu verhüten, als unnöthige Prozesse zu schlichten.

Als Mittel hiezu habe ich vorgeschlagen, die Herstellung in der That wirksamer Vermittelungs-Aemter, die Bekanntmachung der Staatsglieder mit den rechtlichen Normen ihres Verkehrs und ihrer zuläßigen Ansprüche, sodann die Bewirkung vollen Schadensersatzes für den, durch einen aus Eigennutz oder Chikane hervorgegangenen Prozeß Beschädigten, so wie besondere Bestrafung der Chikane: — Wissen Regierung und Stände wirksamere Mittel zu dem bezeichneten Zwecke, die zugleich der Forderung des Rechts entsprechen, desto besser! wir wollen für deren Anordnung ihnen pflichtmäßig danken. In jedem Falle aber würde die Vernachläßigung eines ernsten und nachdruckvollen Auftretens gegen die Ueberzahl von Prozessen uns fast den fatalen Glauben abnöthigen, als ob man um des Ertrags der Taxen und des Stempels willen vielleicht gar das Prozeßführen nicht ganz ungern sehe, und dazu die Standschaft schweige. Ein Glaube, den ich um Alles nicht begründet sehen mögte *).

---

*) Bevor ich zu etwas Anderem übergehe, nur noch die Bemerkung: In Bayern ist das weibliche Geschlecht überhaupt vom Besuche der öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten durch deren Reglement, und nun auch vom

Je nothwendiger es ist, wie ich (im I. Bändchen S. 72 u. f.) bereits gezeigt, den Wirkungskreis der Justiz-Behörden von jenem der übrigen Staats-Behörden, in'sgemein Administrativ- oder Verwaltungs-Behörden genannt *), durch eine feste und befriedigende Scheidelinie abzumarken, um den Kompetenz-Konflikten zwischen ihnen vorzubeugen, desto gespannter mußte die Aufmerksamkeit seyn auf den Inhalt des der Kammer vorgelegten Gesetzes-Entwurfs, die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte betreffend, desto weniger befriedigt mußte man aber, nach erhaltener Einsicht, diesen Entwurf aus der Hand legen: denn er enthält nichts, als die Bezeichnung der Behörde, von welcher entstandene Konflikte jener Art zu entscheiden seyen.

Das Vorbeugen, das Verhüten des Eintretens solcher Konflikte war und ist aber das Hauptbedürfniß, und diesem konnte durch jene Bezeichnung in der That

---

Besuche öffentlicher Verhandlungen der Justiz, die doch seine eigenen Rechte betreffen können, durch den Entwurf der Prozeßordnung vornweg ausgeschlossen. — Wenn das so fortgeht, so müssen wir ja bald in Bayern wieder zu der Frage kommen: Ob überhaupt Weiber — auch nur Menschen seyen?

*) Die Bezeichnung des Unterschieds zwischen Justiz- und Nicht-Justiz-Behörden durch Justiz- und Verwaltungs-Behörden bleibt — da die Justiz eben so gut zur Verwaltung des Staats gehört, als irgend ein anderer Zweig seiner Thätigkeit — immerhin unschicklich, und wegen des hiedurch begründeten Gegensatzes mit seinen Folgen selbst nachtheilig, und es geschieht nur um des Gebrauchs willen, daß ich hier jene Ausdrücke beybehalte.

nicht gesteuert werden. Höchst schmerzlich sind die Nachtheile dieser Leere jenes Entwurfs, für die Partheyen wie für den Staat.

Die Partheyen, unbekannt mit der äußersten Grenze des Wirkungskreises der verschiedenen Behörden, nehmen in der Regel ihre Zuflucht zur Justiz: nimmt diese der Sache sich an, so wird sie, wenn die Administrativ-Stelle unbekannt damit, oder gleichgültig dabey bleibt, als Justiz-Sache behandelt, ob sie gleich zur Administration vielleicht gehörte, und umgekehrt. Sind aber die Behörden, was freylich bey ihrer allseitigen Ueberladung nicht leicht zu erwarten, eifersüchtig auf ihre Gewalt, so streiten sie sich eine Zeit lang unter sich, um so gewisser, je weniger die Gesetze für die zweifelhaftesten Fälle erkleckliche Normen bieten; die Parthey hat die Freude des Zusehens und Wartens, bis jene einig werden. Tritt dieser Fall ein, wer bürgt dafür, daß gerade die richtige Ansicht den Sieg davon getragen? — Werden jene aber nicht einig, — und dieß ist, bey der größten Klarheit der Sache, in Ermangelung eines bestimmenden Gesetzes immerhin möglich — so gelangt die Sache an den königlichen Staatsrath, und die Parthey kann, es fehlt nicht an Beyspielen, abermals sehr lang warten müssen.

Wonach aber entscheidet der einfache, oder auch der verstärkte Staatsrath? nach dem Gesetze, wenn ein solches hiefür vorhanden, außerdem nach der individuellen Ansicht der Mehrheit seiner Glieder. Mithin tritt diese Ansicht am Ende an die Stelle des ermangelnden Gesetzes; und gerade das ist's, was dem Wesen und dem Zwecke eines konstitutionellen Staats geradezu widerspricht, in welchem nie und nirgends der individuellen

Ansicht einer Behörde, sondern nur dem Gesetze, und allein dem Gesetze allenthalben die Herrschaft gebührt.

Und wenn nun der verstärkte Staatsrath, vielleicht zu Gunsten des Fiskus, also im Grunde als selbst Parthey in der Angelegenheit des Staats, entschieden hätte, die andere Parthey aber vermögte das Unrecht dieser Entscheidung bis zur Evidenz nachzuweisen; was dann? — doch wohl nicht eine Kabinets-Instanz? oder die Verweisung der Parthey an den Glauben der Unfehlbarkeit des Staatsraths?

Allem diesem Uebel ist zu begegnen durch die Aufstellung eines vollkommen befriedigenden Maßstabes für die ausschließende Kompetenz der Justiz- und der Verwaltungs-Behörden im Gesetze, und die Staatsglieder haben ein Recht darauf, im Ansprechen der Thätigkeit der verschiedenen Staats-Behörden ihre Schritte, so wie diese Thätigkeit durch ein Gesetz geleitet und geregelt, nicht aber an die subjektive Ansicht der Staatsbeamten sich verwiesen zu sehen: wird aber diesem ihrem Rechte genügt seyn, dann werden eine Menge von Kompetenz-Konflikten in ihrem Keime erstickt, dann wird dem Unterthan eine Masse von Zeit- und Geld-Verlust erspart, und, was die Hauptsache ist, es wird die Herrschaft des Gesetzes, an die Stelle subjektiver Ansicht getreten, in die ihr gebührenden Rechte wirklich eingesetzt seyn.

Welche Anforderung hienach der vernünftige Gesammtwille des Volks — um das, den Kompetenz-Konflikten freyen Lauf gestattende Gesetz in ein, Konflikten dieser Art wirklich vorbeugendes, und die Entscheidung unvermeidlicher Konflikte gehörig regelndes

Gesetz verwandelt zu sehen, — an den Landtag stellen müsse? ist in den Prämissen klar genug bezeichnet, und wer sehen will, findet im I. Bändchen zu dieser Umwandlung vielleicht der Beachtung werthen Stoff. —

So vieles ich auch noch in Beziehung auf die, dem Gebiethe der Rechtspflege angehörenden, Gesetz-Entwürfe zu sagen hätte, so drängt mich dennoch mein Zweck, mit dem Vorbehalte dessen für eine spätere Gelegenheit, ohne längeren Verzug zu den Gesetz-Entwürfen im Gebiethe der Besteuerung fortzugehen.

Geschlossen scheinen nunmehr die Vorlagen von Entwürfen für dieses Gebieth, die theils die direkte, theils die indirekte Besteuerung, theils auch das Ganze der Staatsauflagen betreffen.

Zur ersten Klasse gehören die Entwürfe in Betreff der Grund-, der Häuser-, der Erwerbs-, der Gewerbs- und der Hunde-Steuer.

Zur zweyten Klasse der Entwurf in Betreff des Malzaufschlags, und der (noch zu erwartende) Entwurf eines Zollgesetzes.

Zur dritten Klasse endlich die Entwürfe in Betreff der Steuer-Erhebung, und in Betreff der Ausscheidung der Staatslasten in Central-Staats- und in Kreis-Lasten.

Diejenigen meiner Leser, die sich der, im I. Bändchen von mir aufgestellten, und bis zur Sonnenklarheit begründeten Ansichten in Beziehung auf das Steuerwesen noch erinnern, mögen sich vielleicht einen Begriff machen, von dem Grade ächt patriotischer Wehmuth, mit welcher ich, bey meinen von der erwarteten Steuer-

Gesetzgebung gehegten schönen Hoffnungen, jene einzelnen Erscheinungen nach und nach auf die Bühne treten sehen mußte, und nun das vorliegende Ganze überschaue.

Ich habe früher unwiderlegbar nachgewiesen, daß die Belegung der Grund-, Haus- und Erwerbs-Rente jeder Art nach Maßgabe ihres Umfanges mittelst der direkten Besteuerung, und zugleich nach Maßgabe der Geschäfte und des Aufwandes ihrer Besitzer mittelst des Stempels, der Taxen, des Malzaufschlags, der Zölle, des Salz- und Holzpreises, sich ihrem innersten Wesen nach widerspreche, weil durch die gleichzeitige Ein- und Rückwirkung der indirekten Steuern auf dieselben Vermögensklassen auch der richtigste Maßstab der direkten Besteuerung vollkommen verwirrt und vereitelt werde; daß demnach jene gleichzeitige direkte und indirekte Belegung in vielen Fällen den Steuerpflichtigen verderbend wirken müsse, daß sie das Versprechen der Verfassungs-Urkunde — Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung — seinem Wesen nach gänzlich unerfüllt lasse, und vom gänzlichen Mangel an richtiger Einsicht in die allerersten und dringendsten Anforderungen an eine gerechte Besteuerungs-Methode zeuge.

Dennoch liegt er nunmehr vor uns der herbe Spruch, welcher uns zum Forttragen aller jener Lasten mit und neben den direkten Steuern, Gott weiß es, auf wie lange? verurtheilt: nur die eine, und zwar bey weitem kleinste, Seite des Uebels, die Ungleichheit der direkten Besteuerung soll gehoben, und zwar in einer Art gehoben werden, welche die direkte Steuerlast auf ein großes neues Gebieth von Gegenständen ausdehnt;

das bey weitem größte Uebel, das Haupt= und Grund=Uebel dahingegen mit allen seinen furchtbaren Folgen soll ferner ungemildert auf unsern gebeugten Nacken lasten! Alle Klassen unserer Renten oder Einnahmen sollen unter dem Titel der direkten Steuer zwar nach einem bestimmten Verhältnisse um Beyträge für den Staat in Anspruch genommen werden; dabey aber behält der Staat sich vor, so oft wir irgend ein Geschäft unternehmen und betreiben, und so oft wir einen Gegenstand unserer Nahrung und Kleidung, unserer Bequemlichkeit, unseres Vergnügens, irgend ein Mittel zu unserem Geschäfts= oder Erwerbs=Betrieb uns anschaffen, unbemerkt hinzuzutreten, und eben jene Renten=Klassen abermals zu bezehnten; nur sollen wir nicht wissen, wieviel er uns in dieser Art von jenen Renten entziehe? Nur den einen Theil unserer Lasten sollen wir kennen und bestimmt berechnen dürfen, über den andern Haupttheil aber im Verborgenen bleiben.

Stellvertreter des Volks! wenn der Eurigen Einer in den Fall käme, Jemanden um verzinsliches Darleihen eines Kapitals anzusprechen, und der bereitwillige Darleiher, um die Bedingungen des Darlehns befragt, spräche zu demselben: „Das gewünschte Kapital „steht, gegen sichere Hypothek, wohl zu Diensten, und „du zahlst mir an Zinsen jährlich nur 3 Prozent: da„mit kann ich mich aber nicht begnügen; denn ich brauche „mehr. Um dir jedoch die Zahlung dieses Mehr so „wenig fühlbar zu machen, als möglich, entrichtest du „mir noch täglich die unbedeutende Kleinigkeit von zwey „Kreuzerchen vom Hundert, die ich dir bey Gelegenheit „deiner übrigen Auslagen nach Uebereinkunft schon ab=

„zunehmen wissen werde. Um diesen Preis schließe ich „das Darlehn ab.“ — Was, frage ich, würde Jeder unter Euch dem Antrage solcher Bedingungen entgegensetzen? Würde er nicht erwiedern:

„Ich will und brauche nicht solche Heimlichkeit; gern „und offen zahle ich 5 und 6, wenn's nicht anders seyn „kann, auch mehr Prozente jährlich; aber auch nicht einen Kreuzer lasse ich über die Gebühr und heimlich „mir ablocken, denn ich finde zu solchem Verborgenthun „keinen Grund; warum heimlich nehmen, was du mit „Recht von mir fordern kannst? — Um solchen Preis „den Kontrakt zu schließen, wäre unverantwortliche Sünde gegen mich und die Meinigen.“

Habe ich recht, ist euer Sinn getroffen? nun wohlan! so antwortet dem Regierungs-Kommissair, der das euch dargebotene Besteuerungs-System vertheidigen will, es versteht sich, mit gehöriger Ehrerbietung des Worts, das nämliche: denn was dort das Kapital, ist hier der Schutz, den vom Staate das Volk verlangt, und die dafür zu entrichtende Steuer ist der Zins. — Laßt sehen, was der Vertheidiger darauf zu erwiedern vermöge? und erwägt, nicht mir, dem sichtbar verarmenden Volke zu Lieb, mit hohem Ernst, was auf Seite 47 und 43 des I. Bändchens steht.

Es wäre mehr, als zum Beweinen, wenn ihr meinen mehr als anschaulichen Beweis von der absoluten Ungerechtigkeit der indirekten Besteuerung an sich, und wenn ihr meinen wahrhaft handgreiflichen Beweis der absoluten Unzuläßigkeit und Verderblichkeit einer gleichzeitigen direkten und indirekten Besteuerung derselben Renten-Klassen könntet abzufertigen glau-

ben, mit den gemeinsten und abgedroschensten aller Gemeinplätze, die jetzt nur noch der krassesten Ignoranz im Gebiethe des Steuerwesens möglich wären, nämlich mit den Sätzen: „Meine Beweise enthielten nur Schul-Weisheit, die im wirklichen Leben nicht anwendbar sey: man könne in der Praxis mit direkten Steuern allein nicht auskommen: man könne zur Zeit noch der indirekten Steuern nicht entbehren u. s. w.

Ich frage Euch: warum denn nicht? — Müssen denn nicht die indirekten Steuern ganz unleugbar auch von den nämlichen Renten-Klassen getragen werden, auf welchen die direkten Steuern haften? Ist es denn nicht wahr, daß der Maßstab, welcher der indirekten Besteuerung zum Grunde liegt — der Verbrauch, die Konsumtion — ein durchaus untauglicher sey? Ist es nicht wahr, daß eben jener und dieser Ursache wegen durch den Hinzutritt der indirekten Steuern zu den direkten alles, mit den letzteren bezielte, Verhältniß des Steueranzugs wieder ganz, vereitelt werde? sonach die direkte Besteuerung mit und neben der indirekten als ein Doppeltgesicht erscheine, welches uns vorne die Miene des Rechts zukehrt, während es im Rücken des Unrechts Ausdruck zeigt; daß die direkte und indirekte Besteuerung neben einander als ein Brüderpaar dastehen, wie Abel und Kain, wovon der Letztere den Ersteren zwar nicht mit der Keule erschlägt, ihm aber, was noch schlimmer, heimlich das Blut aussaugt?! Würdigt Euch doch um des leidenden Volks willen einer bestimmten Antwort darauf!

Wenn Ihr diese Sätze unmöglich zu leugnen im Stande seyd, so frage ich Euch weiter: Könnt Ihr Euch denn gar nicht von der Unsitte trennen, den Leuten,

nachdem ihnen bestimmte Prozente offen abgenommen werden, auch noch täglich, ja stündlich einige Kreuzer heimlich abzulocken? und dabey, was noch das ärgste ist, die Quellen ihres Erwerbes abzugraben! Warum sollten denn die Leute so stumpfsinnig seyn, nicht lieber, mit Beseitigung dieses Uebels, mehrere Prozente offen abzureichen? Fragt sie doch wenigstens einmal ernstlich, ob sie das nicht wirklich vorziehen? damit man Euch glauben könne, es sey Euch nicht blos zu thun um den Vortheil der Heimlichkeit!

Denkt doch um Gottes willen nicht, es sey bloße Rechthaberey von meiner Seite; nein, bey Gott! das ist es nicht: das unter der Fortsetzung der bisherigen indirekten Besteuerungsart sichtbar und unausbleiblich sich verblutende Volk ist es, das durch mich zu Euch um Hülfe schrey't. Seyd, ich beschwöre Euch, nicht eigensinnig taub gegen den wahren Ausdruck seiner Qualen, versagt ihm diese Hülfe nicht! Nehmt ihm seine erdrückenden Fesseln ab, und fordert, wie es der Redlichkeit geziemt, offen von ihm, was ihr wirklich braucht, nach richtigem Maßstabe: es wird das Euch gerne geben, geben können; und anders, nach meiner Ansicht, dürft ihr's nicht: der Beweis liegt unwiderlegbar vor.

Wende ich meinen Blick ab von der Gleichzeitigkeit der direkten und indirekten Besteuerung, und von der zerstörenden Rückwirkung der letzteren auf die erstere, zwinge ich ihn, vorläufig abzusehen von dem Umstande, wie denn die Regierung im Stande seyn möge, die unabweisliche Frage zu beantworten: Warum sie von dem Grund-, von dem Häuser-Vermögen, und dann von dem Erwerbe aller Art gerade nur diese oder

jene, warum keine größere oder geringere Summen von dieser oder jener isolirten Vermögensklasse zu fordern beliebe? so stellt sich als das Hauptmoment des Entwurfs des allgemeinen Grundsteuergesetzes der im §. 5 und folg. ausgesprochene Maßstab der definitiven Grundbesteuerung zur Prüfung dar.

Zuvor dringt die Schreibart, in der die Entwürfe der Steuergesetze vor uns liegen, mir die wesentliche Anforderung an den Landtag ab, daß er doch vor Allem die Hauptpunkte dieser Gesetze in eine deutliche, einfache und allgemein verständliche Sprache zu übersetzen sich bemühen möge: denn ist mir, der ich mich doch seit 30 Jahren mit dem Steuerwesen ernstlich beschäftige, so manche Hauptbestimmung jener Gesetze ein wahrer Schacht, aus dem ich das in ihm Verborgene nur mit künstlicher Anstrengung an's Licht zu fördern vermag, manchesmal aber, meiner Unwissenheit mich bescheidend, auch gar nicht klug werde; wie mag es erst dem schlichten Bürger und Landmann bey'm Anblicke dieser verborgenen Schätze zu Muthe seyn? und doch ist gewiß bey keiner Klasse von Gesetzen die absoluteste Deutlich- und Allgemein-Verständlichkeit so entschiedenes, dringendes Bedürfniß, als bey den Steuer-Gesetzen, die Jedem, der da steuern soll, — und wer wäre dieß nicht? — wenigstens die Beruhigung gewähren sollen, daß er dem Gesetze gemäß — belastet werde.

Als jenen Maßstab finde ich nun, mittelst der nur bezeichneten Operation, festgestellt: 1) die Größe, oder den Umfang eines Grundstücks, und 2) seinen, nach Maßgabe seiner Beschaffenheit oder Güte vorausgesetzten, möglichen Mittel-Ertrag, das ist, den Ertrag, den es in mittelguten Jahren abwerfen könnte nach seiner an-

genommenen oder geschätzten Beschaffenheit, oder mit andern Worten: die durch Schätzleute festzustellende Regel seines Ertrags.

Ich bemerke zu 1): daß der zu besteuernde Gegenstand selbst festgestellt seyn müsse, versteht sich wohl von selbst; wie man aber die Größe oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, den Flächen-Inhalt eines Grundstücks als Maßstab der Besteuerung habe bezeichnen können? ist mir darum nicht klar, weil der Maßstab doch etwas außer dem zu Besteuernden selbst seyn muß, so gewiß die Elle z. B. etwas anderes ist, als das, was ich mit der Elle messen will. Darum glaube ich, die Feststellung der Größe, oder die Abmarkung, Messung des Flächeninhalts eines Grundstücks sey nicht sowohl Maßstab, als vielmehr die Bedingung seiner Besteuerung.

Indessen ist es mir höchst wichtig, jene Bestimmung im Gesetze gefunden zu haben, mag man nun den Flächeninhalt als Maßstab oder Bedingung der Grund-Besteuerung ansehen; denn sie liefert mir selbst den vollständigsten Beweis der Richtigkeit meines früher aufgestellten Satzes, daß die isolirte Besteuerung irgend einer besonderen Vermögensklasse ohne vorgängige Feststellung ihres Verhältnisses zu den übrigen Vermögens-Klassen rechtlich unmöglich sey. Ich will mich hierüber ganz deutlich zu machen streben, und dabey nur eine Klasse des Vermögens, das Grundvermögen, als Beyspiel gebrauchen.

Der ganze steuerbare Grund und Boden im Staate, oder die ganze Masse dieses Grundes und Bodens macht den Gegenstand der ganzen Grundsteuer aus: um nun sagen zu können, von dieser ganzen Grund-

steuer-Summe trägst du Titius von deinem Grundstücke a — b so, oder so viel, muß das Verhältniß dieses Grundstücks a — b zu jener ganzen Masse des Grundvermögens bestimmt ausgemittelt, d. h. es muß dieses Grundstück genau gemessen, und als einzelne bestimmte Größe von jener ganzen Masse ausgeschieden seyn: erst dann läßt sich bestimmen, wieviel Grundsteuer auf dieses Grundstück a — b von der ganzen Grundsteuer-Summe zu übernehmen, welche Grundsteuer von ihm zu tragen sey?

In streng konsequenter Analogie schließe ich nun weiter: den Gegenstand der Totalsteuer-Summe des Staats bildet doch wohl unstreitig das Gesammt-Vermögen, oder die ganze Masse des Vermögens aller Steuerpflichtigen im Staate überhaupt; und um sagen zu können, von dieser Totalsteuer-Summe des Staats hat der Grund und Boden überhaupt, als ein Theil des steuerpflichtigen Gesammt-Vermögens, so, oder so viel zu tragen, muß das Verhältniß dieses Theils vom Gesammt-Vermögen zu diesem Ganzen eben so genau ausgemittelt und gemessen, oder als bestimmte einzelne Größe von der Masse des Gesammt-Vermögens ausgeschieden seyn, wie jenes Grundstück a — b des Titius vom ganzen Grundvermögen ausgeschieden seyn muß, um seine isolirte Grund-Steuerquote bestimmen zu können.

Die Sache ist Sonnenklar, und eben so die Folgerung: daß vor dieser Ausscheidung z. B. des ganzen Grund-Vermögens, als einer Klasse des Gesammt-Vermögens, von eben diesem, seiner bestimmten Größe nach, nicht gesagt werden könne, welchen Theil der Totalsteuer-Summe das Grund-Vermögen zu übernehmen

habe, daß also eben so wenig mit der isolirten Besteuerung des Grund-Vermögens vor dieser Ausscheidung desselben vom Gesammt-Vermögen vorangegangen werden könne, als vor Ausmessung des Grundstücks a — b des Titius bestimmt werden kann, welche Grundsteuer er darauf zu übernehmen habe.

Duldet man nicht die Anwendung des definitiven Grundsteuer-Gesetzes vor der Messung der einzelnen Grundstücke, so ist auch das Volk berechtigt, die isolirte Besteuerung des Grund-Vermögens überhaupt vor seiner Messung, oder der bestimmten Ausscheidung des Betrags des Grund-Vermögens von dem Betrage des Gesammt-Vermögens, und der Bestimmung des Verhältnisses des ersteren zu letzteren, als unzuläßig anzusprechen; denn beyde befinden sich in gleichem Falle: dort keine isolirte Besteuerung des einzelnen Grundstücks, als einzelnen Theils des Grund-Vermögens, vor seiner Messung; hier keine isolirte Besteuerung der einzelnen Vermögensklasse, als einzelnen Theils des Gesammt-Verwögens, vor Messung ihres Verhältnisses zu diesem. Das Recht ist wenigstens auf beyden Seiten völlig gleich. Je strenger man auf der Messung des Grundstücks, als Bedingung seiner Besteuerung, besteht, desto mehr bekennt man sich zu der Verbindlichkeit, vor der Messung oder Ausscheidung des verhältnißmäßigen Betrags des ganzen Grund-, Häuser-, Erwerbs-Vermögens, als der Bedingung, keine isolirte Grund-, Häuser- und Erwerbs-Steuer zu erheben; denn die Bedingung ist in jedem dieser beyden Fälle ganz die nämliche. Ja, es muß sogar erst richtig seyn, daß das ganze Grund-Vermögen diesen oder jenen Theil von der Totalsteuer-Summe zu tragen habe, um mit Grund behaupten zu können, daß der auf das Grundstück a — b

des Titius zu übernehmende Theil der Grundsteuer die gerechte Steuerquote sey, weil die Gerechtigkeit jedes Theils der Grundsteuer abhängt von der Gerechtigkeit des Ganzen dieser Steuer selbst.

Wir wollen hoffen, daß der Landtag diese Ansicht nicht unbeachtet bey Seite liegen lassen möge, und knüpfen hieran die Frage: Soll denn die Ausführung des vorliegenden Grundsteuer-Gesetzes in den einzelnen Gebiethstheilen des Staats wirklich so lange verschoben bleiben, bis das Vermessungs-Geschäft dahin vorgerückt seyn wird? —

Ich dächte nicht, daß diese Fortdauer der Zurücksetzung der jüngeren Brüder gegen die älteren, die ohnedies schon zu lange währte, sich irgend dürfte rechtfertigen lassen; denn auch in den noch nicht vermessenen Gebiethstheilen wird ja jetzt von jedem Grundstücke eine Grundsteuer erhoben, was eine bekannte Größe dieser Grundstücke voraussetzt; diese Größe mag der Berichtigung bedürfen, und diese Berichtigung mag im Wege des Vermessens nach und nach erfolgen; dies kann aber durchaus nicht hindern, daß vor der Hand auch diese Grundstücke einstweilen, gleich den übrigen, nach demselben definitiven Grundsteuer-Maßstabe belegt werden, und ich wüßte nicht, wie die Verweigerung dessen sich irgend sollte rechtfertigen lassen? Jeder verhältnißmäßige Mehrbezug aus den nicht vermessenen Grundstücken ist eine ungerechte Prägravation, um so unzuläßiger, da an dem noch nicht Vermessenseyn dieser Grundstücke in jedem Falle der Staat allein nur die Schuld trägt.

Wäre übrigens die Verhältniß-Größe des Betrags des ganzen Grund-Vermögens im Staate zu dem

Betrage des Steuerpflichtigen Gesammt-Vermögens des Volks nur wenigstens in dem Grade ausgemittelt, in welchem wir die Größe, und damit das Verhältniß jedes einzelnen Grundstücks zu dem ganzen Grund-Vermögen im Staate als ausgemittelt annehmen können, und hienach die ganze Grundsteuer-Summe im Verhältnisse zur Totalsteuer-Summe geregelt, wir wollten gerne dabey uns begnügen.

Außer der Größe oder dem Flächeninhalte ist

Zu 2) Der nach ihrer natürlichen Produktionsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag der Grundstücke als Maßstab ihrer definitiven Besteuerung im Entwurfe bezeichnet.

Es soll hienach erstens die natürliche Güte oder Erzeugungsfähigkeit eines Grundstücks, und dann, mit Rücksicht hierauf, der Ertrag, den es in einem mittelguten Jahre abwerfen mag, ausgemittelt, und zwar beydes durch Schätzleute bestimmt werden, einzwängend das Resultat in gewisse Klassen nach festgestellten Muster-Gründen. — Es sey mir erlaubt, die wesentlichsten meiner Bedenken in Betreff jenes so benannten Maßstabs auszusprechen.

Erstens: Wer den Begriff eines Maßstabs scharf auffaßt, wird mir zugeben müssen, daß der Ertrag eines Grundstücks zwar der Fond der Steuerentrichtung, und in einer andern Hinsicht eines der Elemente des gesuchten Maßstabs seyn, nimmermehr aber selbst als Maßstab gelten könne, der in jedem Falle ein Verhältniß ausdrücken muß.

Zweytens sind die Steuerpflichtigen nach jener Norm durchaus der Richtig- oder auch Unrichtigkeit der

Ansichten der Taxatoren, und ihrer Subsumtion unter die gewählten Mustergründe hingegeben: und, was

Drittens die Hauptsache ist: sie werden hier nicht nach dem wirklichen, sondern nach einem blos möglichen (also auch nicht möglichen), höchstens wahrscheinlichen Ertrage ihrer Grundstücke angesprochen, also im Grunde nach einer bloßen Fiktion; denn der Grundstückbesitzer muß, wenn auch die Früchte des Ackers durch Frost, Hagelschlag, übermäßige Nässe oder Dürre, Ueberschwemmung, Mäusefraß u. s. w. vernichtet sind, dennoch eben so gut zahlen, als wenn er einen mitteljährigen Ertrag wirklich bezogen hätte.

Da nun aber die wirkliche Steuerfähigkeit eines Grundstücks nur mit dem wirklichen Ertrage desselben gleichen Schritt hält, von der angenommenen Fiktion oder auch Regel des Ertrags der in concreto wirkliche Ertrag jedoch nur gar zu häufig abweicht, so ist mit gutem Grunde zu besorgen, daß die nach der vorgeschlagenen Norm umgelegte Grundsteuer sich selbst die Quellen ihrer Zuflüsse auf die Dauer abgraben werde, daß unter jenem Maßstabe mancher ganz erdrückt werden könne, auf allen Fall auch die glücklichere Kultur, in verkehrter Art, erleichtert werde auf Kosten der oft nur sehr zufällig unglücklicheren.

Dasselbe gielt mehr oder weniger von der Norm für die Dominikal- und Zehent-Steuer.

Wie es möglich sey, z. B. die durch Bergbau, Steinbrüche verödeten Flächen, Teiche nicht nur, die abgelassen, sondern auch Pfützen, die trocken gelegt werden können, in die Klasse der zunächst anliegenden Gründe zu setzen, und die Grundfläche der, mit der Häuser-Steuer schon

belegten, Wohn- und Nebengebäude besonders zu besteuern? will mir nicht einleuchten.

Der Ansatz eines Schäffels Korn (Roggen) zu acht Gulden, zum Behufe der Verwandlung des angenommenen Getraidertrags in Katastergulden (was ist das für ein Ding?) ist, meiner Ansicht nach, höchst übertrieben.

Ein, mir wenigstens unauflösbares, Dunkel ist das Sechste Kapitel, von seinem Titel „von der Steuerverhältniß-Zahl und Quotisation" an, bis auf seinen letzten §. obgleich wir aus demselben eine Hauptsache, nämlich, wie viel wir denn eigentlich zu zahlen haben? sollten entnehmen können: wohl möglich, daß die Schuld davon nur in meiner Inkapazität, in meiner Unfähigkeit liege, in den Geist dieser Schreibart einzudringen; indessen habe ich nun einmal nur das einzige davon verstanden: daß das Steuersimplum (wovon? das weiß ich jetzt noch kaum zu enträthseln,) einen Kreuzer ausmachen solle; und in dieser Beziehung würde mir Jemand einen großen Gefallen erzeigen, der mir einen befriedigenden Grund angäbe: warum gerade einen Kreuzer? warum nicht mehr oder weniger? ferner warum denn die, nur der Kindheit der Besteuerungskunst angehörende, Art der Besteuerung nach Simplen durchaus nicht verlassen werden wolle? als ob es nicht eine weit einfachere und richtigere Art, die Steuer-Summe nach dem Maße des jedesmaligen Bedürfnisses zu mehren und zu mindern, gäbe?

Doch! der ganze Entwurf ist so voll von Dunkelheiten und Komplikationen, daß sichtbar ein ganz eigener Unterricht darüber erforderlich wäre für diejenigen, die

denselben, im Falle der Sanktion, in's Leben führen sollten. Uns Laien darüber klar zu machen, erheischte einen großen Kommentar. Ob die Kammer der Abgeordneten selbst seines wahren Sinnes allenthalben sich bemeistert habe? werden ihre Verhandlungen darüber beurkunden.

Sehr bemerkenswerth ist, daß, einer Seits, die Steuerpflichtigen selbst die Kosten der Bonitirung, Klassifikation, Liquidation und Katasteranfertigung auf sich nehmen, somit sich selbst erst besonders besteuern sollen, um erfahren zu können, wieviel sie bleibend zu steuern haben? und, anderer Seits, daß jene Besteuerung zum voraus (sie soll nämlich nach §. 113 in 3 Kreuzern von der Einheit der Verhältnißzahl oder jedem Gulden katastrirter Rente bestehen) schon bestimmt ist, obgleich die Kosten jener Katastrirung eben so wenig, als der Gesammtertrag dieser Besteuerung zum voraus sich bestimmen lassen. Nur im Allgemeinen läßt sich so viel behaupten, daß die Ausführung dieses vorgeschlagenen Grundsteuergesetzes einen Zeit-, Kraft- und Geldaufwand erheischen müsse, dessen die Durchführung eines gerechten Steuersystems kaum benöthigt seyn könnte, dessen aber in jedem Falle ein System kaum werth seyn dürfte, welches, absehend von dem Recht des Nehmens, sich einzig richtet nach einer, überdies fingirten, Möglichkeit des Nehmens.

Ob der Landtag sollte glauben können, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu dem Entwurfe eines solchen Gesetzes seine Zustimmung geben zu müssen? das weiß ich nicht, wohl aber, daß ich, bey den Aussichten auf eine solche Besteuerungsart, froh bin, keinen Grund-

besitz zu haben, auch, solchen mir zu erwerben, keine Lust verspüren kann.

Wenn es bey allem dem anerkannt unerläßlich ist, das in der bestehenden grellen Ungleichheit der Grund-besteuerung liegende Unrecht ohne längeren Verzug geho-ben zu sehen, dem Volke jedoch damit, daß an die Stelle dieses Unrechts nur eine andere Art des Unrechts, welches Alle gleich umfaßt, trete, und zwar auf die Dauer trete, unmöglich kann geholfen seyn, so muß man bekennen, daß durch die Bearbeitung des vorliegen-den Entwurfs Regierung und Stände einer großen Ver-legenheit Preis gegeben seyen, aus der, den Rechtsan-spruch des Volks in der That, und, wie billig, be-friedigend, sich zu ziehen, keine kleine Aufgabe bilden dürfte. —

Der Entwurf des Haus-Steuer-Gesetzes leidet dem Wesen nach ganz an denselben Mängeln und Gebrechen, wie jener des Grund-Steuer-Gesetzes: denn auch bey diesem Haus-Steuer-Gesetze ist nicht das Recht des Nehmens, sondern nur die, und zwar oft fingirte, Möglichkeit des Nehmens berücksich-tigt; und da nicht immer der in concreto wirkliche, sondern auch der als möglich angenommene oder einge-schätzte (angeglichene!) Miethertrag des Hauses zur Ba-sis seiner Besteuerung dienen soll, und das nämliche ge-fordert wird, auch dann, wenn der wirkliche Miethertrag sich wesentlich gemindert hätte, oder das Haus oder ein Theil desselben auch ganz miethlos steht, so ergiebt sich deutlich, daß auch durch diese Besteuerungsart die Sub-stanz des Hauses oder dessen Werth effektiv aufgezehrt, der Steuerpflichtige erdrückt werden kann; und wir ha-ben also auch hier ganz dieselben Nachtheile in Aussicht, wie bey'm Grund-Steuergesetze.

Auch hier muß man wieder nach dem Grunde forschen, warum denn gerade ein Kreuzer auch hier, warum nicht weniger oder mehr, als Steuer-Simplum von jeder Einheit der Steuer-Verhältnißzahl gefordert sey? und warum soll denn mit der Einführung auch der Haus-Steuer bis zur Einführung der definitiven Grund-Steuer nachgewartet werden? obgleich die schreyendste Ungleichheit in der jetzigen Besteuerung der Häuser, und das darin beruhende große Unrecht so sehr dringend der Abhülfe bedarf. Hat denn das Volk nicht lang genug dieses Unrecht geduldig ertragen, um endlich nun eine unverzögerte Erlösung davon mit aller Billigkeit erwarten zu dürfen?

Uebergehend zu dem vorgelegten Entwurfe des Erwerbs-Steuergesetzes, muß ich zwar vor Allem bekennen, daß die Idee an sich der direkten Besteuerung alles Erwerbes im Staate den vollen Beyfall des Sachverständigen verdiene; denn Jeder, wer er auch immer sey, der irgend etwas im Staate erwirbt, erwirbt es unter dem Schutze des Staats, und, nur in Folge des Genusses dieses Staats-Schutzes, ungestört; (wovon man sich am besten überzeugen kann, wenn man sich den Schutz des Staats entfernt, und dann dessen Folgen in's Bewußtseyn rufen will) muß also darum auch beytragen zum Möglichmachen und Erhalten der schützenden Kraft des Staats, das ist, Steuer entrichten. Bey allen denen, die erwerben, oder, mit andern Worten, eine Arbeits-Rente beziehen, ist, ihre Staatsbürger-Eigenschaft vorausgesetzt, der zweyfache Grund der Steuerpflicht, Theilnahme am National-Einkommen, und Theilnahme an dem Schutze, an den Garantie-Anstalten des Staats, vorhanden, somit auch das Steuerrecht gegen sie be-

gründet, und zwar nach Maßgabe jener Theilnahme. — Darüber kann kein gegründeter Zweifel stattfinden.

Auch die Grundsteuer ist nichts anders, als eine Steuer von dem — wirklichen oder möglichen, Landwirthschafts-Erwerbe, gleichwie die Haussteuer nur eine Steuer von dem, wirklichen oder möglichen, Erwerbe aus Gebäuden ist.

Ganz anders findet sich aber die Sache unter den hier gegebenen Gesammtsteuer-Verhältnissen, wo nämlich die bestehenden mehrfachen indirekten Steuern bereits alle Erwerbsarten, alle Arten von Arbeitsrenten zur Mitleidenheit ziehen, indem denselben der geringste Taglöhner wie der erste Staatsminister, der geringste Schuster wie der reichste Handelsmann unterliegt; und so wird die angekündigte neue Erwerbs-Steuer im Grunde nur eine zweyte oder doppelte Erwerbs-Steuer. In dem Gefühle dessen haftet die Quelle des allgemeinen Unwillens über jene Ankündigung, ob man sich gleich die Sache noch nicht bis zur Klarheit enträthselt hat.

In demselben Falle befinden sich freylich auch die Grundstück- und die Haus-Besitzer, und insoferne stellt das neue Erwerbs-Steuergesetz nur Gleichheit her zwischen den Besitzern einer Grund-Rente, einer Haus-Rente, und jenen einer Arbeits-Rente. Aber welche Gleichheit? — Während die Grund-Rente, und die Haus-Rente etwas in der Regel doch Verläßiges hat, unterliegt die Arbeits-Rente, der übrige Erwerb gar oft der größten Unsicherheit, den zufälligsten Schwankungen, und ist daher auch in gleichem Grade unfähiger, doppelt zu steuern.

Wenn der Taglöhner, der gering besoldete Privat-diener bereits bey jedem Trunke Biers, bey jeder Speise, wozu er Salz braucht, beynahe bey'm Ankaufe jedes Kleidungsstücks für sich und seine, vielleicht zahlreiche, Familie, bey jedem Vertrage und Geschäfte, die er schließt oder unternimmt, somit fortlaufend schon — steuern muß, wenn gleich in den kleinsten Portionen, wie soll er im Stande seyn, auch noch eine besondere Erwerbs-Steuer zu zahlen, besonders wenn der Taglohn oder die sonstige Arbeits-Rente stockt, er, der bey der möglichst geringsten Einnahme vielleicht an indirekten Steuern schon eben so viel zahlt, als der reiche, aber geizige Kapitalist?!

Unter den gegebenen Verhältnissen liegt also in dem Vorschlage des neuen Erwerbs-Steuergesetzes im Grunde der Antrag von Seite der Finanzbehörde:

„Euch Allen, die ihr einen, bisher nicht direkt besteuerten, Arbeits-Verdienst bezieht, haben wir zwar bisher schon, und zwar ganz unbekümmert um die Größe oder Geringfügigkeit eures Einkommens, täglich einige Kreuzerchen ganz unbemerkt, und ohne daß euch (wie wir vermeinten) damit weh geschah, abgenommen; hiemit gedenken wir auch ferner fortzufahren. Von jetzt an aber müßt ihr uns nebst dem unter dem neuen Namen der Erwerbs-Steuer noch einige Prozente eures Verdienstes abgeben, und hierin werden wir ganz offen mit euch verfahren."

Wir hoffen indessen, daß unsere Stellvertreter sich verpflichtet fühlen werden, darauf ganz offen zu erwiedern:

„Allerdings soll der unter dem Schutze des Staats bezogene Arbeits-Verdienst auch steuern: aber

nur offen und genau nach seiner Größe, also nach seiner wirklichen Steuerfähigkeit; denn dann trägt Jeder an der Steuerlast in einem gerechten, gleichen Verhältnisse, und Keiner kann dadurch zu Grunde gehen. Wenn ihr aber fortfahrt, ohne Rücksicht auf den Betrag des Arbeits-Verdienstes, diesem täglich, wenn auch noch so unbemerkt, etwas abzunehmen, dessen Belang man nicht berechnen kann, und nun zu dieser eine neue, wenn auch gekannte und bemessene Last hinzufügt, so kann das Bemessen dieser einen Last nicht nur nichts helfen, sondern sie kann nur das Erliegen so manchen Arbeiters unter dieser doppelten Bürde beschleunigen. Und so etwas zuzugeben im Namen des Volks, liefe schnurstracks gegen unsere Pflicht."

Daß die Finanz-Behörde, die klare und unwiderlegbare Gerechtigkeit dieser Erwiederung nicht beachtend, dennoch auf ihrem Antrage sollte beharren können, vermögen wir uns kaum zu denken, und wollen daher, zu allem Ueberflusse nur, noch einige Momente des Entwurfs selbst berühren.

Der Erwerb-Steuer soll unterworfen seyn der Erwerb aus gewöhnlichem Taglohne, und ich habe darüber, als über etwas Unerhörtes, klagen hören: meiner Ansicht nach wäre dieß, da der Taglohn so gut, wie jeder andere Verdienst, unter dem Schutze des Staats erworben wird, und der Taglöhner selbst oder in seinen Kindern an so manchen Anstalten des Staats, als Schulen u. dgl., Theil nimmt, ganz in der Ordnung und richtigem Prinzipe gemäß, um so mehr, da mancher Taglöhner am Ende des Monats oder Jahrs gar wohl mehr übrig haben kann, als so mancher Gewerbs-

mann, der doch auch Gewerbs-Steuer entrichten muß, — unterläge nur nicht der Taglöhner schon der indirekten und so mancher andern Besteuerung, z. B. im Preise des Salzes, des Holzes u. s. w., unter deren Titeln ihm höchst wahrscheinlich bereits mehr abgenommen wird, als nach einer richtigen Vertheilung aller Staatslasten auf seinen Theil nur immer kommen könnte; und um dieser Voraussetzung willen vermag auch ich die weitere, besondere Besteuerung des Taglöhners, unter dem Titel der Erwerbssteuer, unmöglich als gerecht und billig anzuerkennen, und bin der festen Ueberzeugung, daß jeder Unpartheyische mir hierin vollkommen beystimmen müsse.

Daß gegen solche Taglöhner, und überhaupt alle diejenigen, die sich durchaus mehr nicht, als ihren absoluten Lebensbedarf zu erarbeiten vermögen, das, zwar allerdings bestehende, Steuerrecht nicht geltend gemacht werden könne, verstünde sich da wohl von selbst, wo der Staat den Zuschuß des fehlenden absoluten Lebensbedarfs nicht ohne weiteres auf die Schultern der treffenden Gemeinden hinübergewälzt, und dadurch einer Bürde sich entledigt hätte, die ganz allein nur ihn angeht.

Die Gerechtigkeit der besondern Besteuerung des Erwerbes vorausgesetzt, unterliegen ihr mit Recht die unter 2) und 3) des §. 6 des unterstellten Entwurfs aufgeführten Besoldungen und Pensionen, dann Leibrenten, Appanagen u. s. w. — Aber höchst frappant ist die im gleich folgenden §. 7 ausgesprochene Ausnahme der Besoldungen und Pensionen der Hof- Staats- und Militairdiener, so wie aller unter a. b. c. dieses §. aufgeführten Bezüge.

Denn bey diesen Hof- Staats- und Militairdienern

ist ihre (ihren absoluten Lebensbedarf übersteigende, und nur insofern zu besteuernde) Besoldung, so gut, und ganz in gleichem Grade — wie bey den Privat- Gemeinde- Kirchen- und Stiftungsdienern — als Ersatz ihres gehemmten anderweitigen Erwerbs-Betriebs, ihre Arbeits-Rente; und da, wo nur die Arbeits-Rente, als solche, ohne Unterscheidung der Art der Arbeit, in's Aug zu fassen ist, und wo jede Rente dieser Art zur Steuer gezogen werden will und soll, dennoch gerade diese Arbeits-Rente allein freylassen, heißt eine alle Gleichheit vor dem Gesetze verletzende, alle Andern höchst prägravirende Exemtion statuiren, zu der die Mehrheit der Stellvertreter des Volks doch kaum ihre Zustimmung dürfte geben wollen, und zwar um so weniger, da kaum einige Wochen verflossen sind, seit wir dieselben, mit vielen Worten wenigstens, haben behaupten hören, daß Gemeinde-Beamten, als Verwalter der Polizey, allerdings auch öffentliche oder Staatsdiener seyen, sie daher unmöglich zugeben dürften, daß Staatsbeamten von der Erwerbs-Steuer frey zu belassen, Gemeindebeamten hingegen ihr zu unterwerfen seyen.

(Es ist überhaupt höchst bemerkenswerth, wie, so oft von Vorzügen und Vortheilen der Staatsbeamten die Rede, kein Mensch die Gemeindebeamten, als solche, das ist, als Staatsbeamten kennen will, wo es aber um das Nachstehen und die Uebernahme von Lasten gielt, die Gemeinde-Beamten gleich als Staatsdiener in's Aug gefaßt und zu der Ehre erhoben werden wollen: und weil doch einmal von — (ich habe zwar eine eigene Scheue vor dem Worte, seit es mir, ob es gleich gewiß keine ist, als Schmähung gar sehr ver-

übelt worden, kann es aber doch nicht lassen, weil ich mich sonst gar zu umschreibend ausdrücken müßte, der ich doch aller Weitläufigkeit so abhold bin; also mit Gunst zu sagen, von) — Inkonsequenzen die Rede ist, so kann ich nicht unbemerkt lassen, es habe mir nicht ganz konsequent geschienen, die Gemeinde-Beamten als für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen an königliche Bewilligung gebunden, gleichzeitig aber als davon befreyt zu erklären, die geistlichen Herren, ob solche gleich als Schul-Inspektoren unstreitig dem Staate angehören, und, nach meinen Begriffen wenigstens, einen wichtigen Zweig der Polizey zu verwalten haben, ja sogar die Professoren, die doch als entschiedene Staatsdiener anerkannt worden. — Doch, keineswegs um auch diese und jene an jene Bewilligung gebunden zu sehen, wollte ich dieß erwähnen, sondern allein um der Konsequenz willen. Man vergebe mir diese Abschweifung, von der ich sofort zu meinem Gegenstand zurückeile.)

Daß die Steuerlast auf dem Gesammt-Vermögen des Volks hafte, sonach alle Theile dieses Vermögens befasse, ist eine ewig unumstößliche Wahrheit; und hieraus folgt unmittelbar, daß, so gut als der, durch Arbeit verdiente oder erworbene, Gehalt von Beamten und Dienern aller Klassen, auch die Leibrenten, Appanagen, Austräge, Präbenden und Pfründen, und Bezüge dieser Art, womit keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist, der Besteuerung unterliegen, gleichwie sie denn auch die Nro. 3 des §. 6 des Erwerb-Steuergesetzes der Steuer unterworfen hat. Immerhin aber dürfte es fast unbegreiflich bleiben, wie man da, wo nur von der Besteuerung des Erwerbes, also der

Arbeits-Rente die Rede ist, Leibrenten, Appanagen, Austräge, und solche Bezüge, womit keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist, als Gegenstände der Besteuerung habe aufführen können? also eine Steuer von der Arbeits-Rente, wo doch keine Arbeit zu entdecken ist, weder eine gegenwärtige, noch vorausgegangene!

Wer sähe hier nicht die Bemühung, einen Theil des Nationalvermögens durch Einzwängung in einen ungeeigneten Platz zur Besteuerung zu ziehen, dem bey einem umfassend-gerechten Steuersysteme der rechte Platz so gar leicht anzuweisen wäre?!

Bey dieser Gelegenheit sehe ich mich genöthigt, auf einen andern Umstand den Blick zu richten.

Wer von jener, mit vollem Rechte als ewig unumstößlich bezeichneten Wahrheit, daß die Steuerlast auf dem Gesammtvermögen des Volks hafte, und von ihrer unumgänglichen Folge: — daß kein Theil dieses Vermögens und keine Klasse desselben der Steuer-Verbindlichkeit enthoben bleiben dürfe, sondern alle Bestandtheile des National-Vermögens in allen ihren Gattungen und Arten verhältnißmäßig zur Deckung des Staatsbedarfs in Anspruch zu nehmen seyen: — innig durchdrungen ist, mußte von der neuen Steuergesetzgebung als einen der ersten Akte der Gerechtigkeit es erwarten, daß durch sie der lange genug andauernden Exemtion der Geld-Kapitalien von der Steuer-Verbindlichkeit ein endliches Ziel gesteckt werde, um so mehr, da diese Geld-Kapitalien einen so sehr großen Bestandtheil des National-Vermögens ausmachen, und in der Beyziehung eben dieses Bestand-

Theils zum Mittragen an der Steuerlast der natürlichste, schicklichste und gerechteste Ausweg sich zeigte, den bisher so sehr überbürdeten Bestandtheilen jenes Gesammtvermögens des Volks, durch gerechte Abnahme eines Theils der sie erdrückenden Bürde, die nicht nur erwünschliche, sondern so höchst dringend gewordene Erleichterung zu verschaffen, eine Erleichterung, die mit der Größe der Geld-Kapital-Masse gleichen Schritt hielte.

Kapitalien zerfallen in Waaren- und Geld-Kapitalien, und es ist, scharf die Sache betrachtet und alles wohl erwogen, eine der grundlosesten, wenn gleich sehr tief gewurzelten, der Vergessenheit staatsbürgerlicher Pflichten positiv huldigenden Ansichten, daß — während man die Waaren-Kapital-Rente zur Steuer zu ziehen kein Bedenken trägt — die, mit der allermeisten Bequemlichkeit bezogene, Rente aus Geld-Kapitalien (im Wege der Darlehen oder sonst benützt) allein, dem Scheine nach zum Vortheil der Industrie, in der That aber zur wesentlichsten Vervortheilung derselben, von aller Beytragslast frey bleiben solle.

Die Einwendungen dagegen sind längst siegreich widerlegt, und eitel ist die Besorgniß, durch Besteuerung der Geld-Kapitalien diese in's Ausland zu treiben, und den ihrer bedürfenden Schuldner nur noch mehr zu bedrücken: denn die mit dem Verleihen des Geldes in's Ausland immerhin verbundene Gefahr wird solchem Verleihen um so mehr die rechte Grenze setzen, je mehr die, durch eine bey richtiger Vertheilung der Steuerlast äußerst mäßige Abgabe zu erkaufende, Sicherheit die Reize, jene Gefahr zu bestehen, überwiegen muß; und will der Schuldner die Kapital-Steuer auf sich

nehmen, so ist dagegen nichts zu erinnern; will er aber nicht, so kann er dazu nicht gezwungen, vielmehr gegen die Ueberlastung wohl geschützt werden, wenn man nur ernstlich will.

Ein jene Ansicht besiegendes Beyspiel lieferte der Beschluß des würtembergischen Landtags (1820), die Geld-Kapitalien zu besteuern; und ist Gerechtigkeit im Steuerwesen keine Chimäre, so müssen wir das Vertrauen bewahren dürfen, daß auch unser Landtag, von der oben wiederholt in's Bewußtseyn gerufenen Wahrheit durchdrungen, mittelst Aufhebung der unzulässigen Steuerexemtion, oder des widerrechtlichen Steuer-Privilegiums der Geld-Kapitalien, allen übrigen Vermögensklassen die, so leicht mögliche, und höchst nöthige Steuer-Erleichterung zu bereiten, mit aller Kraft sich bestreben werde. —

Wie sonst der Adel da stand, als eine, mit einem Steuer-Privilegium versehene, Klasse der Personen, so steht jetzt noch da die Gesammt-Masse der Geld-Kapitalien, als eine, mit einem Steuer-Privilegium ausgerüstete, Klasse des Nationalvermögens. In neuerer Zeit hieß es: es darf kein Steuer-Privilegium mehr bestehen, und darum ward der Adel ohne Schonung zur Steuer gezogen, und nun frage ich: was kann denn das Steuer-Privilegium der bezeichneten Vermögensklasse zum voraus haben? was kann dieses Privilegium, diese Vermögens-Aristokratie irgend erklecklich rechtfertigen? — Etwa der Eigennutz der Kapitalien-Inhaber? — Wir wollen hoffen, daß dieser Eigennutz auf unserem Landtage nicht vorherrschen, daß er nicht das Uebergewicht der Stimmen haben werde!

Doch! nicht etwa, um nur mehr Geld in die Steuerkasse zu bringen, wünschen wir das Steuer-Privilegium der Geld-Kapitalien ohne Schonung aufgehoben: — damit wäre uns in der That wenig gedient: — sondern um die übrigen, nicht privilegirten, Vermögensklassen um eben so viel wirklich erleichtert zu sehen, als die Gesammtmasse der Geld-Kapitalien an der Steuerlast nach Recht und Billigkeit zu übernehmen hat.

Möge man doch ja nicht fortfahren, gerade indem man den einen Theil zu schonen scheint, oder wirklich schonen will, desto schonungsloser die übrigen Theile zu bedrücken; und Gleichheit vor dem Gesetze, Gleichheit im Tragen der Staatslasten ist ja das Prinzip unserer Verfassung!

Von der Bestimmung der Erwerb-Steuer-Größe im Simplum gielt das nämliche, was früher von der Bestimmung des Simplums der Grund- und Haus-Steuer bereits bemerkt wurde: das heißt, es giebt keinen objektiv erklecklichen Grund, das Dreyfache des ausgemittelten Taglohns als Jahressteuer von diesem, und einen, auch zwey Pfennige von jedem Gulden der übrigen Einkünfte als Simplum ihrer Besteuerung festzustellen und zu fordern.

Von der direkten Besteuerung der Gewerbe mit und neben den, auf diesen bereits lastenden, indirekten und anderen Steuern gielt ebenfalls ganz dasselbe, was früher von der gleichzeitigen direkten und indirekten Besteuerung des Erwerbs von mir ausgeführt worden, und wer das geringe Maß des wirklichen Verdienstes so vieler Gewerbsleute im wirklichen Leben kennt,

wird mir beypflichten müssen, daß eine große Zahl von Gewerbsleuten unter dem Titel der indirekten Steuer bereits mehr zahle, als bey einer offenen, gerechten Steuervertheilung aller Wahrscheinlichkeit nach dieselben nur immer treffen könnte, daß also der weitere Anspruch an dieselben unter dem Titel der direkten Gewerbsteuer in demselben Grade von Wahrscheinlichkeit fuglos, in jedem Falle die Gerechtigkeit dieses Anspruchs und das Maß dieses Anspruchs höchst schwankend und unbestimmbar sey.

Vergebens sucht man auch ein wirkliches Gemäß für diesen Anspruch in dem neuen Gewerb-Steuer-Gesetze, und das ist das allerschlimmste; denn auf diese Weise sind die Gewerbsleute hinsichtlich jenes Gemäßes ganz Preis gegeben.

Die Verfügung des §. 4: „Der Maßstab für die „Gewerb-Steuer ist der Totalbetrag der Jahrseinkünfte „(eines Gewerbes), nach Abzug der, zu deren Erzielung „nöthigen, jährlichen Geschäfts-Aufwandskosten" *) kann als Bestimmung jenes Gemäßes unmöglich angesehen werden; denn sie bestimmt in jenem Totalbetrag der Jahrseinkünfte nur den Fond, woraus die Gewerbs-Steuer allenfalls zu schöpfen, (es versteht sich wohl, wenn etwas, daraus zu schöpfen, übrig ist), und hiemit nur die Bedingung der Möglichkeit des Nehmens, ohne dieses Nehmen selbst im geringsten zu be-

*) Da jedoch die Löhnungen der Gesellen, Arbeitsgehülfen und Lehrlinge, dann der Betrag der eigentlichen Betriebs-Kapitalien bey den Aufwandskosten nicht in Ansatz gebracht werden soll, so dürfte wenig oder gar nichts zum Abziehen übrig bleiben.

grenzen, oder den Umfang des Rechts, zu nehmen, — und darin besteht das Wesen eines eigentlichen Steuer-Maßstabes — im geringsten näher zu bezeichnen.

Nun heißt es zwar im Kapitel IV. §. 26: „Der „nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fest„gesetzte steuerbare Ertrag (eines Gewerbes) bildet die „Steuer-Verhältnißzahl; jeder Gulden derselben eine „Einheit. §. 27: Nach diesen Verhältnißzahlen „wird die Gewerbsteuer auf die Regierungsbezirke, Ge„meinden und einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt."

Angenommen die ganze Summe des ausgemittelten steuerbaren Ertrags aller einzelnen Gewerbe im Staate (von den Bedingungen dieser Ausmittelung wird noch die Rede kommen) läge den Augen der Regierung wirklich vor, so wäre in diesem Zahlen-Produkte von der einen, und von der andern Seite in der Totalsumme des Steuerbedarfs allerdings die Bedingung jener Gewerbssteuer-Vertheilung auf die einzelnen Gewerbssteuer-Pflichtigen im Staate gegeben, wenn auf sie allein die ganze Summe des Steuerbedarfs zu vertheilen wäre. Dieß ist jedoch keineswegs der Fall, sondern die Gesammtmasse der Gewerbs-Rente oder des Gewerbsertrags im Staate soll und darf nur einen zu den Gesammtmassen aller übrigen Renten- oder Ertragsklassen verhältnißmäßigen Theil von der, im Wege der direkten Besteuerung zu deckenden, Gesammtsumme des Staatsbedarfs zugetheilt erhalten: das wird wohl Niemand zu leugnen wagen! und nun frage ich:

Wer getraut sich unter den gegebenen Verhältnissen oder Umständen diesen verhältnißmäßigen Theil zu bestimmen? — Um ihn bestimmen zu können,

müßte man vor Allem erst genau die bestimmte, isolirte Größe jeder anderen einzelnen Renten- oder Ertrags-Klasse, also die isolirte Größe des gesammten Grundertrags, wie jene des gesammten Hausertrags, und endlich jene des gesammten, unter dem Namen „Erwerb" begriffenen, Arbeitsertrags kennen; denn nur dann erst läßt oder ließe sich das wahre gerechte Verhältniß des isolirten Gewerbsertrags zu diesen übrigen Ertragsklassen finden und feststellen. Wer kennt denn aber jetzt jene bestimmte, isolirte Summe jeder jener andern Renten-Klassen? und wonach soll nun die, den Gewerben überhaupt zuzutheilende, Steuersumme gefunden werden können? Ist die Regierung, sind die Landstände im Besitze jener Kenntniß? Wie ist es vollends möglich, daß, wie der §. 43 vorschreibt, nach Vollendung sämmtlicher (Gewerbs-Ertrags) Kataster eines Polizeybezirks die neue Gewerbsteuer dort selbst sogleich eingeführt werde? so lange nicht die, den Gesammtertrag der Gewerbe verhältnißmäßig treffende, Steuersumme, und sodann der Theil dieser Summe ausgemittelt ist, welcher diesen Polizeybezirk, der zuerst mit seinen Katastern fertig wäre, trifft, was wieder die genaue Kenntniß des Verhältnisses des Gewerbsertrags in diesem Polizeybezirke zu dem Gewerbsertrage aller übrigen Polizeybezirke voraussetzt, daher vor Ausmittlung des Gewerbsertrags aller Polizeybezirke gar nicht möglich ist?! *)

---

*) Was hier von dem Gewerbsteuer-Kontingente eines einzelnen Polizeybezirks gesagt ist, gielt in gleicher Art von den Bedingungen des Bestimmens des Gewerbsteuer-Kontingents jedes einzelnen Regierungsbezirks, jeder

Wir müssen hoffen, daß der Landtag auf Lösung aller dieser Fragen in befriedigender Art bestehen werde, bevor er zu der vorgeschlagenen Gewerbsteuer-Vertheilung, und zur Einführung der neuen Gewerbsteuer in den einzelnen Polizeybezirken seine Zustimmung giebt. —

Ein Hauptpunkt ist in Beziehung auf die Gewerbsteuer die Ausmittlung des Totalbetrags der Jahrseinkünfte jedes gewerbsteuerpflichtigen Individuums. — Der Verfasser kennt die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten dieses Geschäfts aus eigener Erfahrung, da sein Amt ihm Veranlassung giebt, jährlich einer sogenannten Gewerbschatzungs-Anlage beyzuwohnen. So gern ich jedem meiner Berufsgeschäfte mich widme, so muß ich doch bekennen, daß ich bisher immer mit einem Gefühle wahrer Wehmuth zu diesem Geschäfte kam; denn, verlassen von allen und jeden Bedingungen irgend eines sicheren, gerechten Schritts, sah ich mich hier immer auf dem Felde — ich kann es nicht anders nennen — blinden Beliebens, ohne irgend einen festen Anhaltspunkt: und ein solches Fürschreiten ist mir, wie überall, so vorzüglich im Steuerwesen eine unbeschreibliche Qual. — Mit wahrer Sehnsucht harrte ich darum einem neuen Gewerbsteuer-Gesetze entgegen, von dem ich Erlösung von jener Qual zu erwarten voll berechtigt war. — Vergebens meine Hoffnung! Keine Hülfe, keine Rettung!

Nach dem vorliegenden Entwurfe soll die Ausmittelung des individuellen Totalbetrags der Jahrseinkünfte

---

einzelnen Gemeinde, und jedes einzelnen Steuerpflichtigen Individuums.

jedes Gewerbsmannes geschehen 1) durch Angabe dieses Totalbetrags von Seite des Gewerbsmannes selbst, und 2) durch Kontrolle dieser Angabe von Seite einiger Schätzleute. Ich bemerke

Zu 1) ob der Betrag der Gewerbseinkünfte des verflossenen oder des bevorstehenden Jahrs gemeint sey? ist nicht bestimmt: da die Zumuthung an einen Gewerbsmann, seine Einkünfte im kommenden Jahre vorherzubestimmen, kaum gedacht werden kann, so mögen wohl nur die Einkünfte des vergangenen Jahrs gemeint seyn: aber man müßte ganz unbekannt seyn mit der wirklichen Welt, um annehmen zu können, daß unter Tausenden der gewöhnlichen Gewerbsleute auch nur Einige seyen, welche den wirklichen Totalbetrag ihrer Jahreseinkünfte selbst genau angeben könnten, wenn es auch am Wollen gar nicht fehlte: und doch ist eine unrichtige Angabe der Art, neben Nachholung des Steuerbetrags, mit einer Geldstrafe bedroht, die in dem zwanzigfachen Betrage der Steuer von den verschwiegenen Einkünften bestehen soll!!

Zu 2) Jene Angabe soll kontrollirt werden durch 3 auch mehr Schätzleute, vorgeschlagen von der Gemeinde, berufen von der Distrikts-Polizeybehörde, beeidigt vom Stadt- oder Landgerichte. Ihr Amt soll unentgeldlich, und ein Ehrenamt seyn, dessen Uebernahme jedoch durch Realzwang soll gesichert werden können. — In der That für den gewissenhaften Mann eine schreckliche Ehre! — Ich frage meine Mitbürger auf ihr Gewissen: Wer ist unter euch, der in das Innerste des Haus- und Gewerbswesens auch seines nächsten Nachbars so genaue Einsicht zu haben behauptet, um auf Eid und Pflicht sagen zu können: der Totalbetrag der Jahrsein-

künfte dieses Nachbars, nach Abzug der zu deren Erzielung nöthigen jährlichen Geschäfts-Aufwandskosten, jedoch ohne Abzug der Löhnungen der Gesellen, Arbeitsgehülfen und Lehrlinge, dann des Betrags des eigentlichen Betriebs-Kapitals, beläuft sich so oder so hoch? — und dennoch sollt ihr zu dieser Behauptung, sogar in Beziehung auf die, eurem Gesichtskreise entfernter liegenden, Mitbürger, als einer unentgeldlichen Ehrensache, mit Realzwang angehalten werden können!

In der That! diese Last dürfte allen gewissenhaften Staatsbürgern ungleich schwerer werden, als das Steuerzahlen selbst; und auf den Fall, daß der Landtag euch nicht davon befreyt, ohne euch mit schärferen Sehmitteln auszurüsten, will ich einen gutgemeinten Rath ertheilen.

Ihr Alle, die ihr irgend einen Handel oder ein Gewerbe treibt, oder mittelst eurer (körperlichen oder geistigen, mechanischen, Kunst- oder wissenschaftlichen) Arbeit euch ein Einkommen verschafft, sollt am Ende des Jahres den Gesammtbetrag eurer Einkünfte im ganzen Laufe des Jahres, so wie eurer Ausgaben, und zwar ausgeschieden nach jedem einzelnen Gewerbe, vor dem Schätzungsgremium deklariren, welches dann über die Richtigkeit dieser Angabe zu erkennen hat. — Um das, und zwar in einer dieses Gremium überzeugenden Art thun zu können, bleibt nichts anderes übrig, als daß Jeder, der ein Gewerbe der oben bezeichneten Art betreibt, dasjenige thut, was ohnedies jeder ordnungliebende Handelsmann, und selbst jeder besonnene Gewerbsmann bereits gethan haben wird, nämlich: daß Jeder über seine ganze Gewerbs-Einnahme und Ausgabe fortlaufend (es versteht sich, wenn er nicht schrei-

ben kann, durch einen Gehülfen) ein genaues Register führt, Alles, was er als Gewerbsmann ausgiebt und einnimmt im Laufe des Jahrs, gewissenhaft darin einträgt, wo er dann am Ende des Jahrs leicht die ganze Einnahme und Ausgabe gegen einander vergleichen (die Bilanz ziehen), und durch dessen Vorlage das Schätzungsgremium am besten überzeugen kann von der Wahrheit seiner Angabe; es versteht sich, wenn kein Verdacht obwaltet, daß doppelte oder unvollständige Register geführt worden seyen.

Es ist jenes zugleich ein sehr wirksames Mittel, euch selbst zur Ordnung und zum steten Selbstbewußtseyn in eurer Handels- und Gewerbswirthschaft zu nöthigen, und ihr solltet, wo es nicht schon geschehen, um so ungesäumter diesen Weg betreten, damit ihr nicht, von der Einführung des neuen Gewerb-Steuergesetzes etwa überrascht, der beliebigen Ansicht des Schätzungsgremiums von der Größe eurer Gewerbs-Einkünfte preißgegeben seyn mögtet.

Für die — in manchen Gewerben häufiger werdenden — Fälle, in welchen die gezogene Bilanz ausweisen mögte, daß der Gewerbsmann kaum seinen nothdürftigsten Lebensunterhalt errungen habe, daher nichts steuern könne, ohne der Armenpflege anheimzufallen, wird hoffentlich unser Landtag die rechte Fürsorge zu bethätigen, und überhaupt eine billige Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Gewerbswesens hervorzurufen nicht verfehlen, auch vielleicht der Reklamations-Befugniß gegen die Ansichten des Schätzungsgremiums einen gerechteren Spielraum verschaffen.

Sehr bemerkenswerth ist die, im 1ten §. des Ge-

werb-Steuergesetzes vorliegende Gleichstellung des Erwerbes aus jeder Art Kunst- und wissenschaftlicher Thätigkeit, aus dem Handels- Manufaktur- und Fabrikbetrieb, mit dem Erwerbe aus Handwerken und Gewerben.

Wohl mögte es nicht an Gründen gefehlt haben, manchen jener Erwerbsarten ihren Platz in dem Erwerbs-Steuergesetze anzuweisen, wo man wenigstens sie eher hätte suchen dürfen, als Leibrenten, Appanagen u. dgl.; und es kann wohl an saueren Mienen mancher Künstler und Gelehrten ob dieser ihrer vermeintlichen Herabwürdigung kaum fehlen, wenn sie etwa bey'm Schätzungsgremium mit dem Schuster, Schneider, oder Bürstenbinder unglücklicher Weise zusammenstoßen sollten. Indessen ist dieses Unglück zum Glücke nicht so groß, ich lobe mir diese Gleichstellung vor dem Gesetze, und bedaure nur, daß man sie bey so vielen andern Gelegenheiten gänzlich missen muß. — Im Punkte des Steuerzahlens erscheint der Mensch, wer er in sonstigen Beziehungen auch seye, auf welcher Stufe des Ranges in der Gesellschaft (die dieser Abstufungen nun einmal nicht entbehren kann) er stehen möge, lediglich in der Eigenschaft eines Staatsbürgers, und der wackere, tüchtige Handwerker ist ein ehrenwerther Staatsbürger so gut, als der Künstler und Gelehrte. Auch ist es endlich einmal Zeit, jenen aus dem Staube der Erniedrigung, in dem er bisher zurückgehalten worden, emporzurichten, seine Würde eines Staatsbürgers in ihm zum Bewußtseyn, seinen Stand zu der ihm gebührenden Achtung und Ehre zu bringen, damit sich nicht jeder Knabe, an dem der Herr Pfarrer oder Schullehrer einiges Talent zu bemerken glaubt, ihm sich anzureihen, schäme, und studieren zu müssen glaube.

Die Sache ist wichtiger, als Viele noch begreifen mögen; aber ich frage nur: Wie soll denn dem, in wirklich bedrohender Art anwachsenden, Andrange zum Studieren auf natürlichem Wege gesteuert werden? Warum sind so manche Klassen von Gewerben in den Sumpf der Gemeinheit so tief versunken? Wodurch anders kann den Gewerben überhaupt ein besserer, edlerer Geist eingeimpft, der so sehr erwünschliche Aufschwung zur Leistung etwas Besseren, Ausgezeichneten in ihnen hervorgerufen, die Scheue, ihnen sich anzuschließen, auf der breiten Bahn der Gewerbe sich redlich zu nähren, verbannet werden? wodurch anders, als dadurch, daß man den Gewerbsstand zu derjenigen Stufe der Achtung emporhebt, die ihm, als dem bey weitem nützlichsten aller Stände, als dem eigentlichen Nährstande, mit vollem Rechte gebührt, und die ihm auch das, etwas Besseres zu leisten fähige, Talent wieder gewinnen muß!

Zu diesem Emporheben hat der Entwurf des neuen Gewerbsteuer-Gesetzes, vielleicht ohne es gerade zu wollen, die Bahn gebrochen; und wenn an demselben Gutes ist, so mag es, meiner Ansicht nach, gerade die oben hervorgehobene Gleichstellung seyn, so sehr auch manche hochgestellte Künstler- oder Gelehrten-Nase darüber sich gerümpft haben mag.

In jedem Falle hegen wir das gerechte Vertrauen, daß der Landtag die sehr wesentlichen Lücken dieses Gesetzentwurfs befriedigend auszufüllen, ernstlich sich bestreben werde. —

Ueber den Entwurf des Gesetzes, die Einführung einer Hunde-Taxe betreffend, spricht die allgemeine Meynung, die der Landtag kaum überhören könnte, ganz kurz sich dahin aus:

Wenn einzelne Polizeybezirke zur Verminderung eines, in ihrem Bereiche sich wirklich zeigenden, Uebermaßes von Hunden, und der hieraus hervorgehenden Gefahren, zur Erschwerung des Hundehaltens vermittelst einer Hunde-Taxe ihre Zuflucht nehmen, so mag gar wohl das zu billigen seyn. Als Polizey-Maßregel ist diese Taxe ganz an ihrer Stelle: — zum würdigen Gegenstande einer eigentlichen Besteuerung von Seite des Staats taugen hingegen Hunde keineswegs; denn sie können durchaus nicht angesehen werden, als gehörig zu demjenigen Nationalvermögen, auf welchem die Last der Steuer haftet, und welches zur Deckung des Staatsbedarfs in Anspruch zu nehmen ist. Wer mögte uns auch dafür bürgen, daß bey solcher Spähe nach neuen Steuergegenständen, würde sie in Zeiten nicht gehemmt, am Ende nicht auch noch die Vögel oder übrigen Thiere, die wir zu unserem Vergnügen halten, die Reihe träfe?! und wo wäre dann eine wesentliche Disparität zu finden?

Sollte die Finanz-Behörde um eine gerechte Erweiterung des Steuergebieths wirklich in Verlegenheit seyn, sollte insbesondere unser Landtag vielleicht zu dem Muthe sich erheben, den eigentlichen Minotaurus im Labyrinthe unseres Steuerwesens — wer sollte zweifeln, daß ich hier das Lotto-Ungeheuer meyne? — zu erlegen, — eine erhaben-würdige Gelegenheit für ihn, die Scharte auszuwetzen! — so bitte ich auf diesen Fall um die Vergünstigung, mit einem, jedoch nur ganz unmaßgeblichen Vorschlage an die Hand zu gehen: er ist folgender:

Würde jeder Theil des Privat-Nationalvermögens Rentenbringend verwendet, so wäre in der Besteue-

rung der Grund- Haus- Kapital- und Arbeits-Rente jeder Art die ganze Summe der steuerpflichtigen Gegenstände umfaßt. Allein jenes ist, aller Erfahrung nach, nicht der Fall; denn während Viele, ja die Meisten ihr ganzes Vermögen produktiv verwenden, und selbst den erzielten Ertrag sogleich wieder zur Erweiterung ihres Produktionsgeschäftes, oder zum Erwerbe einer neuen Rente anlegen, das und die sie voll versteuern müssen, — giebt es hinwiederum nicht Wenige, die einen größeren oder geringeren Theil ihres ererbten oder selbst errungenen Vermögens aus freyem Willen entweder ganz unbenützt lassen (z. B. Geldvorräthe in Kisten verschließend), oder unter der Form von Artikeln des Luxus oder der Bequemlichkeit genießen.

Ich rechne hieher — (daß dasjenige, was nach dem Stande oder nach der Beschäftigung eines Steuerpflichtigen zu seinen gewöhnlichen, regelmäßigen Bedürfnissen gehört, zum Luxus nicht zu zählen, auch selbst von luxuriösen Kleinigkeiten hier nicht die Rede sey, dürfte sich von selbst verstehen:) — z. B. bedeutende Edelgesteine, außergewöhnliches Silber- und Goldgeräthe, kostbare Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen, Münz-Kabinete, blos zur unterhaltenden Lektüre bestimmte Bibliotheken, ungewöhnliche Vorräthe von Weinen, eigentliche Luxus-Pferde und Wägen, größere Summen Geldes, die Jemand unbenützt in seiner Kasse liegen läßt, u. dgl. m.

Diesen wesentlichen Theil des Privat-National-Vermögens bey der Steuer außer Anzug lassen, während ihm jede Art des oft mühevollen Erwerbes unterliegt, — das heißt im eigentlichen Sinne, die In-

dustrie in auffallender Art prägraviren; und da jener, freywillig an die Stelle des zu erzielenden Gewinnes tretende, Besitz und Genuß nur durch den Schutz des Staats möglich und gesichert wird, in ihm also die Theilnahme an den Garantie-Anstalten des Staats, somit der Grund der Steuerpflicht sich ausspricht, so kann an dem Rechte und der Verbindlichkeit, die Besteuerung auf jenen Theil des Vermögens zu erstrecken, kein gerechter Zweifel stattfinden.

Die müheloseste und geringste Rente, die aus dem, in jenen Artikeln des Luxus enthaltenen, Kapitalwerthe ihren Besitzern zu Gebot stünde, wären die, durch das Ausleihen dieses Kapitalwerthes erwerbbaren Zinsen oder Interessen; und da sie den Genuß, welchen sie im Besitze jener Artikel beabsichtigen, diesem Interessen-Bezuge vorziehen, so könnten sie sich unmöglich beschweren, wenn einige wenige Prozente von dem Kapitalwerthe jener Artikel zu der Summe ihrer wirklichen Renten geschlagen, und danach ihre Steuerquote bemessen würde: ein Verfahren, welches, ohne die Lust zum Genusse solcher Artikel und die Beytragsfähigkeit ihrer Besitzer zu schmälern, der Forderung der Gerechtigkeit genügte, die Einzelnen unmerklich belästigte, und dennoch im Ganzen eine sehr bedeutende Summe zur Deckung des Staatsbedarfs abwerfen würde *).

*) Ausdrücklich ist zu bemerken: daß nicht etwa einige Prozente vom Kapitalwerthe der Luxusartikel als Steuer zu erheben, sondern daß nur jene Prozente dem sonstigen Steuerkapitale des Besitzers beyzuschlagen, und danach erst sein Steuerbetrag zu bestimmen sey. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Vorschlags dürfte jedem gerechten und billigen Menschen einleuchten.

Ich sollte denken, die Ausführung dieses, in seiner Darstellung selbst zugleich vollkommen gerechtfertigten, Vorschlags dürfte der Zustimmung des vernünftigen Gesammtwillens ohne Zweifel sicher, und der Regierung des Staats ungleich würdiger seyn, als die Einführung einer Hundesteuer, oder die Beybehaltung des furchtbaren Lottospiels, dessen allgemeine Verderblichkeit eben so laut als einstimmig anerkannt ist. —

Sieht man zurück auf die vorliegenden Steuergesetze, und wirft dann einen Blick in die Zukunft, so muß sich noch eine Bemerkung ganz eigener Art aufdringen.

Im Grund-, Haus-, und Erwerb-Steuergesetze heißt es, nach Feststellung des Simplums, für dessen Größe kein objektiver Grund zu finden ist: „Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt;" und im Gewerb-Steuergesetze heißt es: „Die Gewerbsteuer-Kontingente der einzelnen Regierungs-Bezirke werden durch das jederzeitige Finanzgesetz auf die Dauer der Finanzperiode festgesetzt."

Stellen wir uns nun einmal auf den Standpunkt der Entwerfung dieses nächsten Finanzgesetzes, (des Budgets), und nehmen an, es sey vorerst die Gesammtsumme des Staatsbedarfs genau berechnet, hienächst gefunden, wie viel hieran durch die Einnahmen aus andern Quellen gedeckt werden könne, wie viel also im Wege der Besteuerung noch zu decken sey? Nehmen wir ferner an, es sey festgestellt, (was jedoch mit Genauigkeit nie möglich ist), auf welchen Ertrag der indirekten Steuern zu rechnen, welche Summe daher im Wege der direkten Besteuerung noch zu decken sey? — Diese Summe soll nun auf den Grund-

Dominikal- Zehent- Haus- Erwerbs- und Gewerbs-Ertrag aller Steuerpflichtigen umgelegt und vertheilt werden, und ich frage nun: wie das wohl anzufangen seyn möge?

Da die Ein- und Ausführung jener Gesetze erst mit dem Eintritte der nächsten Finanzperiode beginnen soll, so wird man bis dahin kaum von einer einzigen jener Rentenklassen weder den Gesammt- noch den Individual-Betrag wirklich kennen können, und es wird daher eben so wenig möglich seyn, zu bestimmen, welcher Theil von jenen, im Wege der direkten Besteuerung zu deckenden, Summe jeder einzelnen jener Rentenklassen zuzuscheiden sey? als es möglich seyn kann, die Zahl der Simplen jeder einzelnen Steuerart mit irgend einiger Gewissenhaftigkeit festzusetzen: nach bloßer Willkühr aber jene Zuscheidung und diese Festsetzung vorzunehmen, dürfte doch entschieden Niemand wollen, noch zugeben?

Wohin wären wir also mit dieser Steuer-Gesetzgebung gebracht? — Sichtbar entweder zu einem gänzlichen Stillstande, oder zu einem Voranschreiten auf's Gerathewohl, zu einer direkten Besteuerung sogar höchstens nach muthmaßlichen Unterstellungen, die ihre Richtigstellung erst vom Laufe der Zeit zu erwarten hätten, während welcher die Steuerpflichtigen sich etwa mit der Hoffnung auf's Besserwerden, auf Gerechtigkeit im Steuerwesen begnügen mögten.

Sind denn aber jene Prämissen wirklich wahr, sind sie nicht übertrieben? — ich bin allerdings schuldig, ihre Wahrheit zu beweisen.

In einigen Bezirken des Staats ist das Steuer-

definitivum (welch eine sonderbare Bezeichnung!) bereits eingeführt, und „in diesen Bezirken" heißt es im §. 119 des Grund-Steuergesetzes „bleiben die Kataster unverändert, nur werden denselben da, wo es noch nicht geschehen ist, auf den Grund des §. 35 die Schuldigkeiten von den Grundflächen der Gebäude, Bauplätze und Hofräume beygesetzt, dann die besonderen Kataster für die Klein- und Blutzehenten so wie für die Jagdrechte angelegt." — Wird diese Arbeit bis zum Eintritte der nächsten Finanzperiode vollendet seyn?

Im §. 114 heißt es: „Wenn in einem Polizey- oder Liquidirungsbezirk das Grund-Steuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perzeption gesetzt, und alle andere Grund-Steuergesetze treten dort außer Wirkung;" — ich frage: welches Finanzgesetz hat für diese Bezirke die Zahl der zu erhebenden Grundsteuer-Simplen in verbindlicher Art festgestellt? —

Da nun aber in mehreren Bezirken des Staats bis zum Eintritte der nächsten Finanzperiode das Geschäft der Grundsteuer-Katastrirung nicht einmal begonnen haben kann und wird, so müssen bis zu jenem Zeitpunkte dreyerley Arten von Bezirken zu berücksichtigen seyn; nämlich 1) solche, in denen das Katastrirungs-Geschäft ganz vollendet; solche 2), in denen es zum Theil durchgeführt; und 3) solche, in denen es noch gar nicht angegangen seyn wird. Und nun frage ich: Wie soll irgend ein Mensch — gesetzt, daß auch sein Gewissen im Stande wäre, um über die Steuer-Verhältnißzahl oder die Steuer-Quote der ganzen Klasse der Grundsteuer-Objekte im Verhältniß zu den ganzen Klassen aller übrigen Steuer-Objekte sich hinwegzusetzen, —

im Stande seyn, die allenthalben zu erhebende Grundsteuer in einer Art zu bestimmen, die der unerlaßlichen Forderung der Gleichheit auch nur von der Ferne entspräche? Wer mag mir das Räthsel lösen? — Oder will man, den gordischen Knoten mit dem Schwerdte durchhauend, ohne weiteres zugestehen: daß die nicht katastrirten Bezirke bey der alten Besteuerung zu belassen seyen, wären sie auch um Hunderttausende unverkennbar prägravirt?! Einer solchen Finanzkunst wird man sich nicht rühmen wollen, und, wie schon gesagt, die Neubayern haben diese stiefväterliche Ueberbürdung schon gar zu lange erduldet, als daß sie nicht eine ungesäumte Entbindung mit vollem Rechte ansprechen, und von der Gerechtigkeit der Regierung erwarten dürften.

Da nach §. 35 des Haus-Steuergesetzes „die neue Häuser-Steuer gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt werden soll," so gielt von dieser Steuer-Kategorie das nämliche, was ich eben in Beziehung auf die Grundsteuer ausgeführt habe.

Ob die Vorbereitungen zur Einführung der neuen Erwerbs- und Gewerbs-Steuern nach etwa erfolgter Sanktionirung der treffenden Gesetze sofort beginnen sollen, ist nicht gesagt, und kaum bestimmbar ist es, ob sie bis zum Eintritte der neuen Finanzperiode allenthalben und ganz vollendet seyn werden? ob insbesondere das Produkt des ganzen steuerbaren Ertrags von jeder der erwähnten Klassen bis dahin zu einer solchen Uebersicht gereift seyn könne, um die, jeder dieser Klassen überhaupt zuzuscheidende, Gesammtsumme vorerst, und dann hienach die Steuerquote jedes Theils jeder Klasse am Maßstabe des Rechts bestimmen zu können? — Wer

mögte hienach die kaum zu überwindenden Schwierigkeiten leugnen, in welche das Geschäft der Entwerfung eines neuen Budgets durch die neue Steuer-Gesetzgebung sich verwickelt sehen wird? wer die Wahrheit meiner hierüber voraus aufgestellten Sätze mißkennen?

Früher, freylich! konnte man vielleicht Steuererhebungen dekretirt haben ohne alle Anhalts-Punkte, ohne alle Rücksicht auf das Recht des Nehmens, und damit mag sich jetzt Mancher trösten und beschwichtigen, der auch mit dem offenbarsten Unrechte der indirekten Besteuerung sich versöhnen könnte. Ich vermag das nicht, und das Volk hatte mit Vertrauen einer durchgreifenden, ganzen Hülfe entgegengesehen, die nur mit der Rückkehre zur vollen Anerkennung des Rechts im Gebiethe der Besteuerung möglich war. Ob und wie nun der Landtag dieser Erwartung noch zu entsprechen wissen werde? müssen uns seine künftigen Verhandlungen über die ihm vorgelegten Steuergesetze lehren, die wir mit aller Aufmerksamkeit beachten werden.

In so ferne die Ausmittelung (freylich nicht des fingirten oder blos möglichen, sondern) des wirklichen Ertrags der Renten von allen Klassen des Nationalvermögens, also die Ausmittelung der wirklichen Grund- und Häuser-Rente, der (Waaren- und Geld-) Kapital-Rente, so wie der Arbeits-Rente jeder Art die absolute Vorbedingung einer durchaus gerechten Steuer-Umlage bildet, in so ferne mag das neue Steuersystem als eine einstweilige, freylich noch sehr entfernte, Annäherung zu dem Ziele einer solchen Umlage gelten, und mit Vergnügen zollen wir ihm unsere Achtung, wenn ihm die Absicht dieser Annäherung wirklich zu Grunde liegt, ob wir gleich von der

Nothwendigkeit solcher Zwischenstufe die Ueberzeugung zu gewinnen nicht vermögen. Läge aber der Total- und Individual-Betrag jeder jener Rentenklassen wirklich vor, was könnte dann noch hindern, auf ihn die ganze Summe des Steuerbedarfes mit Offenheit in direkter Art zu vertheilen?

Nur mit Widerwillen wende ich mich zu dem Gebiethe der indirekten Besteuerung; meine Ansichten über deren gänzliche Unzuläßigkeit sind bereits bekannt, und ich glaube darum, am gegenwärtigen Orte hierüber mich um so kürzer fassen zu dürfen; denn der Malzaufschlag, als eine indirekte Steuer-Art, unterliegt gleichem Urtheile, wie die Gattung selbst.

Wundern muß sich Jeder, statt ein Verboth des Gebrauchs jedes Surrogats des eigentlichen Malzes zu finden, es vorgezogen zu sehen, durch gleiche Belegung dieser Surrogate, deren Gebrauch vielmehr förmlich anerkannt und legitimirt zu haben! Demnach wäre, welches Bier die Staatsglieder erhalten? Nebensache, wenn nur der ganze Aufschlag in die Kasse kommt! — Obwohl darüber das Ministerium des Innern dem Ministerium der Finanzen keine Gegenvorstellung gemacht haben sollte? — Gewiß! denn es dürfen nur geprüfte, und hienach erst erlaubte Surrogate gebraucht werden. — Wer aber die mühseligen, vielen Beschränkungen der Freyheit der Staatsglieder, von denen der betreffende Entwurf strotzt, die Masse der Aufsicht, die darin aufgebothen ist, die Belohnungen, womit dieses Aufsehen gehoben, und die Strafen, womit der natürliche Drang zum Gebrauche natürlicher Freyheit bedroht ist, lesen könnte, ohne Gefühl einigen Kummers darüber, daß man noch immer die Menschheit mit solchen Mitteln, den Staats-

bedarf zu decken, belasten zu müssen glaubt, während diese Deckung, ohne alle Plagen dieser Art, auf gerechtem Wege weit leichter erfolgen könnte, erfolgen sollte, dem müßte weder je das Gefühl des hohen Werths natürlicher Freyheit das Herz erwärmt haben, noch je eine klare Ansicht vom Recht des Bürgers geworden seyn, vom Staate den Schutz seiner Freyheit zu fordern, ohne in den Mitteln zur Möglichkeit dieses Schutzes seine Freyheit mehr, als es unumgänglich nöthig, beschränkt zu sehen: und daß zur Möglichkeit des Staatsschutzes eine solche Beschränkung der Freyheit unerlaßlich sey, wer mögte dieß behaupten?!

Vor Zeiten wohl mag die indirekte Besteuerung ein passendes Mittel gewesen seyn, unbemerkt ein Pfund um das andere vorerst, und allmählig sogar eine Centnerlast um die andere auf die Rücken der Unterthanen hinaufzuschieben: Was hätte sich der Knecht der damaligen finsteren Zeit nicht alles gefallen lassen? — Jetzt aber, wo die Regierung selbst den Knecht in einen freyen Staatsbürger umgeschaffen, dem auch zu denken erlaubt ist, kann seiner Last auch nicht ein Loth mehr hinzugefügt werden, wie künstlich man auch es anstelle, ohne daß er's deutlich fühlte, und um so tiefer es empfände, wenn man ihm dabey nicht offenes Vertrauen zeigt.

Doch, auch diesen, wiewohl immerhin kränkenden, Mangel an Vertrauen ließe er sich noch gefallen, beschränkte man nicht zugleich, und zwar ohne alle Noth, einen großen Theil der von Gott und Rechtswegen ihm gebührenden Freyheit seines Handels und Wandels, seines Verkehrs, bis herab auf die Freyheit, sein Malz brechen zu lassen, Wie, Wo, und Wann es ihm beliebt: Diese Beschränkung wird ihm um so schmerzlicher,

je mehr sie am Marke seines Lebens zehrend frießt, und je deutlicher es ihm geworden, daß gerade der Schutz jener Freyheit es sey, der vorzüglich den Staat ihm erwünschlich machen kann.

Stellvertreter des Volks! die ihr zum großen Theil die volle Wahrheit dessen aus dem wirklichen Leben kennen müßt, verhehlt es — wenn der Malzaufschlag, mehr noch, wenn das in Aussicht gestellte Zollgesetz zur Berathung kömmt, — der damit unbekannten Regierung nicht, um ihrer selbstwillen, nicht, wie weit in Folge jener Beschränkung der Mangel des Volks, aber auch sein verhaltenes Mißvergnügen fürgeschritten: Laßt euch nicht irre leiten durch Scheingründe, nicht niederschlagen durch praktisch-thuender Gemeinplätze leeres Wort, das aus eurer eignen Mitte erschallen könnte; die Wirkung liegt ja schreyend vor; wer dürfte sie euch aus den Augen leugnen?! — Und, seyd Ihr denn nicht darum dort, um den Gesinnungen des Volks vor dem Throne Ausdruck zu geben, Gehör zu schaffen? Wozu auch könnte denn Euch die Regierung dahin berufen haben, wollte sie durch Euch das Volk nicht hören, nicht wirksam hören?! — Gewiß! Sie will es, Sie wird es; das ist mein festes Vertrauen: Sie wird Euch hören, und helfen, so weit Sie nur immer es vermag; denn Sie kann ja nur des Volkes Beste wollen, und unmöglich die Gleiches beabsichtigende, nur von der ihrigen abweichende Ansicht ohne weiteres verdammen.

Wem klar der Grund vor Augen schwebt, aus welchem bey'm Entwerfen unserer Staatsverfassung das natürliche Recht des Volks, im Punkte seiner Besteuerung mitzusprechen, nicht unbeachtet bleiben konnte,

dem muß es übrigens schwer werden, sich es befriedigend zu erklären: warum das Bewilligungs-Recht des Volks durch seine Stellvertreter auf die Erhebung der direkten Steuern überhaupt, und nur auf etwaige Aenderung oder Erhöhung der bestehenden indirekten Steuern, also nur auf einen Theil der Besteuerung beschränkt, und nicht auf das Ganze derselben erstreckt worden sey? Paßt denn etwa jener Grund nicht auf dieses Ganze? Wo wäre irgend eine gültige Disparität zu finden? Muß daher nicht diese Halbirung sehr betrübend erscheinen? Hat man vorhergesehen, es würden dem Volke über die Natur der indirekten Steuern und deren gezeichnete Rückwirkung auf die direkten Steuern doch endlich einmal Zweifel entstehen, dann aber auch dasselbe jenen wahrscheinlich sich entziehen wollen? und glaubte man diesem Streben eine unübersteigliche Schranke setzen zu müssen?

In der That! diese eigenthümliche Beschränkung des Steuerbewilligungs-Rechts gegen alle Natur seines Grundes ist eine der wesentlichsten Lücken in dem Obdache, welches durch die Verfassung uns gewährt seyn soll, und die Gerechtigkeit unseres Monarchen, welcher das Fort- und Ausbauen dieses Gebäudes uns in Aussicht gestellt, flößt uns das erhebende Vertrauen ein, daß jene wahrhaft widernatürliche Schranke dieses Bewilligungs-Rechts durch Seine Kraft werde niedergerissen, das Volk in den ganzen Besitz seines natürlichen Rechts werde eingesetzt werden.

Wäre dieß erfolgt, dann würden Regierung und Volk gewiß bald zu derjenigen natürlichen Einfachheit im Steuerverfahren zurückkehren, die so leicht zu dem allerseits befriedigenden Ziele führen könnte

und müßte. Man würde einfach fragen: Wie viel bedarf der Staat im Jahre wirklich an Steuern? wie groß ist die Gesammtsumme des wirklichen Einkommens (ohne Unterscheidung seiner Quellen) aller Steuerpflichtigen im Staate, auf welche jener Steuerbedarf umzulegen ist? und wäre jene und diese Frage (freylich die letztere nicht ohne einige Mühe) beantwortet, dann ließe sich mit einem, jedem Schüler möglichen, Rechnungsverfahren bestimmen, wie viel die auf jedes Hundert, jede fünfzig, jede zehn, jeden einen Gulden des Einkommens fallende Steuerquote betrage? die dann zu erheben käme; und — die ganze natürliche Freyheit des Handels und Verkehrs, das Malzbrechen nicht ausgeschlossen, wäre gerettet, und mit ihr ein breiter Strom der Steuerfähigkeit: es fielen alle Mauth-Stempel- Salz- und andere Perzeptionen hinweg; und welcher Plage wären Regierung und Volk enthoben?

Sichtbar gliche diese einfache Steuer-Vertheilungs-Art dem Verfahren jeder Assekuranz-Gesellschaft, und dürfte schon in der Ansicht des Staats, als eines Vereins für Assekuranz des ganzen Rechts seiner Glieder, ihre volle Rechtfertigung finden. Was z. B. bey einer Feuer-Assekuranz die im Laufe des Jahrs sich ergebende Entschädigungs-Summe ist, ist hier der jährliche Steuerbedarf; was dort die assekurirte Totalsumme aller Einlagen, ist hier die Totalsumme des Einkommens aller Assekurirten sammt seinem Aequivalente (dem luxuriösen Genuß): und wie dort absolute Gleichheit im jährlichen Beytrage für alle Assekurirten bewirkt wird, so kann es auch hier geschehen, und Hunderte von Finanz-Beamten und Dienern sind entbehrlich,

(die freylich eben darum die Sache nicht aufkommen lassen wollen). — Keine andere Steuer-Anlage-Art vermag in gleicher Einfachheit zum Ziele jener Gleichheit zu führen, worin doch am Ende der Wille aller Staatsglieder zusammenstimmen muß, so gern auch jedes die Last von sich hinweg, und auf Andere wälzen mögte.

Man setze in den vorliegenden Steuergesetz-Entwürfen allenthalben an die Stelle des bloß möglichen, fingirten Ertrags aller Einnahmsklassen, den in concreto wirklichen Ertrag derselben, und hebe noch die belassenen Real-Exemtionen (z. B. der Geld-Kapitalien, der Luxus-Artikel) auf, und — die ganze Bedingung der Ausführbarkeit meines Vorschlags wäre gegeben.

Gerade die Aufhebung jener Real-Exemtionen scheint mir aber jetzt absolut unerläßlich geworden zu seyn: denn aller Erfahrung nach wird heut zu Tage von allen Ständen immer mehr auf Artikel des Luxus, oder doch auf das Erzielen unbesteuerter Renten (Geld-Kapitalzinsen) verwendet, dadurch also, nach der bisherigen Steuer-Einrichtung, das Steuer-Kapital im Staate immer geringer, und folglich im gleichen Grade unfähiger, die sich gleich bleibende, ihm allein aufgebürdete Steuerlast zu tragen. Diese Last, wenn auch der Summe nach unverändert, wird in dem Maße drückender, in welchem die Kraft schwindet, die sie zu tragen hat. Sichtbar ist also nur in dem von mir vorgeschlagenen Verfahren, alle Rente ohne Ausnahme (als für welche Ausnahme ohnedieß kein Rechtsgrund gedenkbar), und den, als Aequivalent der Rente zu betrachtenden, Genuß der, voraus bezeichneten, bedeutenderen Luxus-Artikel, zur Steuer mit anzuziehen, gerade unter

den gegenwärtigen Verhältnissen der einzige gerechte Ausweg zur Rettung zu finden; denn er vertheilt die, jetzt nur einem Theile aufgebürdete, ihm aber sichtbar unerträglich werdende Last der Steuer wirklich auf das ganze Objekt, welches sie eigentlich zu tragen verbunden ist.

Unverkennbar ist es auch nur Täuschung, wenn man glaubt, die jetzt üblichen Steuern seyen in irgend einer ihrer Arten nicht wirkliche Renten-Steuern oder Einkommens-Taxen: Woraus kann denn am Ende jede Steuer, wie sie auch immer heißen möge, effektiv bestritten werden, woraus anders, als aus dem wirklichen Einkommen, welches Jemand bezieht?! — Sichtbar fällt jede (direkte und indirekte) Steuer auf dieses wirkliche Einkommen zurück, und der Fehler liegt nur eben darin, daß man dieses wirkliche Einkommen nicht auch zum Steuer-Maßstabe gebraucht, daß man die Steuer mit dem Fonde, woraus sie nur wirklich, und zwar dauernd bestritten zu werden vermag, nicht in's Gleichgewicht setzt, und durch Vernachläßigung dessen so Viele mittelst der Besteuerung zu Grunde richtet, während so viele Andere widerrechtlich begünstigt werden.

Mir scheint es, dieser Fehler, sammt seinen, vorzüglich durch die Wirkungen der Mauth, bis zur höchsten Gefahr gesteigerten Folgen, lasse sich unverkennbar, einzig nur auf dem Wege der von mir vorgeschlagenen Art der Steuer-Umlage beseitigen, und dringend, und immer dringender mahne die Zeit, muthig diesen Weg zu betreten, bevor das in seinen Fundamenten leidende Gebäude unaufhaltbar wirklich zusammenbrechen könnte.

Diesem Zusammenbrechen, dem unbefangenen Auge durch manche Symptome vorangedeutet, so viel ich mit meinen geringen Kräften vermag, redlich warnend entgegenzuwirken, dieß — ich rufe Gott zum Zeugen! — ist die einzige Absicht, die mich, der, weil er mit seinem Rechtsgefühle nicht in diese Zeit zu passen scheint, seine Feder für immer ruhen zu lassen, sich bewogen gefunden, gegen meinen Willen zum neuen Gebrauche derselben emporgerissen hat: denn der Noth des Vaterlands muß jede andere Rücksicht weichen.

Ueber eben diese Absicht sehe ich, so höchst ungern ich auch von mir selbst spreche, mich gezwungen, hier in einem

Nachwort

mich laut und öffentlich zu erklären, weil ich kein anderes Mittel kenne, zur Begründung der Hoffnung, mir doch einmal Ruhe zu schaffen.

So gewiß wohl Jeder, der genau mich kennt, über die Reinheit meiner vorliegenden Unternehmung außer allem Zweifel ist, so verschieden sind die laut geschäftigen Ansichten aller Derer, die nicht in jenem Falle sich befinden, über mich und mein Beginnen. Die Sprache des Rechts ist (leider!) im deutschen Vaterlande zu ungewöhnlich geworden, als daß man ihr nicht auch eine ungewöhnliche Quelle unterstellen zu müssen glaubte. Eine, irgend eine egoistische Absicht muß die Quelle seyn, in einer Zeit, wie diese. — Aber welche wohl?

Daß ich mich durch Gegenwärtiges wieder in den Staatsdienst schreiben wolle, könnte wohl nur ein Blinder glauben; denn daß die, zwar gewiß nicht unehrerbietige, aber ganz freymüthige Art meiner Sprache über die Gesetz-Entwürfe der hiezu wählbare Weg kaum sey, sieht wohl jeder — Sehende. — Darum wird rasch geschlossen: „Umgekehrt, er buhlt nur um die Gunst des Volks!“

Ich befinde mich wohl an der Spitze einer mir lieben, ehrenwerthen Bürgerschaft, und je mehr ich mich an dieser Stelle zufrieden fühle, und glauben darf, daß Würzburgs Bürger mit mir zufrieden seyen, auch wenn ich jetzt nicht öffentlich aufgetreten wäre, desto weniger weiß ich mir zu denken, was ich auf dieser Bahn noch suchen sollte? Außerdem kenne ich der großen Volksgunst wahren Werth, und habe nie mich getäuscht über ihre Launen, über ihre Verläßigkeit; auch sagt' ich's ja frey heraus:

„nec civium ardor prava jubentium mente quatit solida,“

„Aber er sieht in die Zukunft; er will bey der nächsten Wahlperiode wieder als Abgeordneter gewählt werden; das ist das Wahre; denn dort, auf diesem Standpunkte, hat er sich zu wohl gefallen: darum spricht er jetzt schon meistens dem Volk zum Munde!“

Wohl würd' ich Unwahrheit sprechen, wollt' ich's leugnen, daß es meinem Herzen wohl gethan, dort in der Kammer einen Standpunkt gefunden zu haben, der mir Gelegenheit in Fülle gab, von dem kleinen Vorrath meiner Kenntnisse in Betreff des Staats endlich praktischen Gebrauch zum Wohle des wirklichen Staats

zu machen, und zu beweisen, daß es Theorien giebt, die aus dem wirklichen Leben mit scharfem Blick geschöpft.

Doch! nach der Wiederkehr der, durch ein fürchterliches Verkennen meines redlichen Wollens arg vergällten, mehr als menschlichen Anstrengung, mit der ich jenes Wohlthuen meinem Herzen erkaufen mußte, kann ich unmöglich geitzen; zudem: jener Standpunkt hat seitdem — zu wesentlich sich verändert: und ich erkläre es laut, daß es alle künftigen Wahlmänner hören können:

„ich wünsche nicht mehr als Abgeordneter gewählt zu werden."

Uebrigens spreche ich, wenn Gelegenheit sich bietet, für die Regierung und gegen sie, für das Volk und gegen dasselbe, für den Adel und gegen denselben, für die Kammern und gegen sie, je nachdem das Recht auf dieser oder jener Seite steht; denn ich spreche für das Recht, wer immer dessen Subjekt auch sey? — Darauf kann Jeder sich verlassen. — Doch, während die Regierung Tausende zählt, die für sie zu sprechen und zu handeln besoldet sind, ist's wohl nicht Ueberfluß noch Uebermuth, wenn hie und dort auch Einzelne unbesoldet für des Volkes Rechte sprechen mit der Kraft des Rechts: und daß es gerade am Recht des Volks mehr zu vertheidigen giebt, ist in der That nicht meine Schuld.

„Nun so ist es Rache gegen die Kammer, die mit seiner Reklamation ihn abgewiesen, oder der Eigendünkel, sie meistern zu können!"

Hier muß ich mich auf die berufen, die, näher mit

mir bekannt, wohl wissen müssen, daß es nicht leicht Jemand geben könne, der sich weniger einbildet auf das Bischen, was er weiß, als ich; und daß, Andere meistern wollen, nichts weniger, als meine Sache sey: daß ich aber, zur Aeußerung meiner Ansicht veranlaßt, solche ohne Zwang und Scheu, sey es auch herbe Wahrheit, Jedem in's offene Angesicht sage, und, abhold jedem Winden, der gleich offenen Erwiederung mich wahrhaft freue, nur Gründe gegen Gründe fordernd.

Wer mich aber jener kleinlichen Rache fähig halten könnte, dessen Urtheil hoffe ich, in so fern es nicht bereits geschehen, im künftigen Verlaufe dieser Arbeit am sichersten zu beschämen. O ihr beyden hohen Kammern, gebt mir doch recht viele Gelegenheit, für euch zu sprechen; und ich will dem Himmel danken, mich wahrhaft glücklich preisen!

„Nun was kann's denn seyn?!'

O Menschen! ist denn der Glaube an reine, ächte, einfache Redlichkeit so ganz gewichen aus eurer Mitte, daß ihr's für unmöglich haltet, es könne noch Jemand dem Rechte, der Wahrheit einzig huldigen um des Rechts, der Wahrheit willen?! Ist denn ein reiner, ächter Patriotismus zu solcher Seltenheit geworden, daß man eher alles Andere glaubt, als das Daseyn dessen?

Wär' es dahin schon gekommen, dann würde ich Euch und mich bedauern: und das glaub' ich nicht, zu müssen, nicht, zu dürfen.

D'rum gönnt mir doch das Unternehmen ungestört, noch einmal für Recht und Wahrheit, für des Vaterlandes wahres Wohl in meiner Art zu sprechen,

und halte Eurer Keiner von mir sich gekränkt; denn das will ich nie und nirgends, irgend Jemand wehe thun.

Man wird mir dieß, wie ich hoffe, um so eher glauben, wenn man, um was ich bitte, die Billigkeit üben will, meine Individualität nur in etwas zu berücksichtigen. Ich befinde mich nämlich in gleichem Falle wie ein Wundarzt, der, nachdem er seine Operationen lange fortgesetzt, allmählig dahin kömmt, mit seinem Instrument empfindlich zu schmerzen, ohne daß er schmerzen will und zu schmerzen glaubt. — Seit mehr als 30 Jahren fast unabläßig damit beschäftigt, den Körper des Staats überhaupt nach allen seinen Theilen zu zerlegen, die schadhaften Stellen an ihm — und an solchen giebt es gar oft Ueberfluß — wo möglich, auszuschneiden, wenigstens dem oft mit einem eigenen Sinne begabten Patienten Diät und Arzney anzurathen, geschieht es mir, daß ich oft schon schmerzend eingeschnitten, ohne daß ich von der Ferne den Willen gehabt, oder auch nur daran gedacht, irgend wo zu verwunden, Schmerzen zu erregen: und man darf sicher seyn, daß ich, selbst, aufmerksam hierauf gemacht, hierüber ungleich mehr Schmerz empfinde, als ich nur immer verursacht haben konnte, mich nur mit dem Gedanken tröstend, man müsse es meiner Arbeit ansehen, daß ich so wenig schmerzen wollte, und zu schmerzen glaubte, als der Arzt mit seinem Messer, oder mit der bitteren Arzney, nur den guten Zweck des Heilverfahrens beachtend. Auch gegen den Vorwurf des Leichtsinns hiebey können mich meine Manuskripte schützen, die des ernsten Strebens, das Bittere, das der Feder wahrhaft gegen Willen im heiligen Eifer entschlüpft, nach Mög-

lichkeit zu mildern, der Spuren viele tragen. Darum — Vergebung dem festen, aber mit der ganzen Menschheit es wohl meinenden, nach redlichem Wissen und Gewissen verfahrenden Arzte des Staatslebens, wenn er auch ungerufen seine Hülfe biethet: er verlangt ja auch keine andere Zahlung, als — in dem Wohle des Vaterlands.

Diesem zu leisten, was er vermag, ist eines Jeden Schuldigkeit, und in seinem unbezahlten Dienste fühle ich mich in Uebung besonders heiliger Pflicht, und wer es kennt, dieß hehre Gefühl, weiß auch, daß es fromm begeistern kann.

Solcher Begeisterung Ausdruck kalt bekritteln, und die Worte Splitter rügend wägen, vermögte nur die Menschengestalt, der Gemüth und Seel' entwichen. — Ihr stäts Gleichmüthigen, ruhig=besonnenen Männer aber, seyd menschlich, und vergällt mir nicht dieses heiligen Gefühles Genuß, hätt' ich auch nach eurer Meinung des rechten Wegs, der rechten Art verfehlt: Ehrend eure Meynung, eure Ruhe, erstrebe ich sie als Vorbild mir.

Ihr andern Kläffer! Euch hör' ich nicht; d'rum spart die rein verlorne Mühe.

So viel für diejenigen, die mich nicht näher kannten; und nun nie mehr ein Wort von mir selbst.

Caeteroquin autem censeo, Carthaginem esse delendam.

Zu deutsch:

Nach meinem Dafürhalten sind die **indirekten** Steuern, als, **Mauth**, **Stempel**, und wie sonst sie heißen, dem Volke, und in ihm, der Regierung selbst höchst Nachtheil bringend, und mögten darum aufzugeben seyn. —

Von den Entwürfen in Betreff der **Erhebung** der Staats-Auflagen, deren **Ausscheidung** in **Central-** und **Kreis-**Staatslasten, und andern mehr — im **nächsten** Bändchen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre 1827/28 und unpartheyische wissenschaftliche Beurtheilung seiner Verhandlungen

Bd.: 2

Strecker (1828)

Bavar. 220 b-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371086-7